

Direct Action ...

kreativer **Widerstand** & herrschaftsfreie **Visionen**

1 Euro

Gerichts- verfahren

Abläufe vor Gericht ... Prozesse stören ...
... Militanz und Witz ...
... **Tipps für Angeklagte!**

Staatsanwaltschaft

Konkrete Tipps ... Hintergrundinfos

Repressionsorgane angreifen ... Demaskieren und **stoppen** ... **Frech** werden ...

www.**prozessipps**.siehe.website ++ www.**antirepression**.siehe.website

Was soll Strafe ?

Anfang 2004 veröffentlichte das Justizministerium eine „Rückfallstatistik“ zur Wirkung von Strafe. Das spannende Ergebnis hört sich so an: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildernden Sanktionen Belegten.“ Also – Knast fördert Kriminalisierung durch selbige. Ähnlich wirkt das Einsperren in der Psychiatrie. Klinikchef Rüdiger Müller-Isberner räumte in seinem „Praxishandbuch Maßregelvollzug“ offen ein, „dass erfolgreiche Programme ... eher in Freiheit als in Institutionen stattfinden“. Einsperren ist kontraproduktiv!

Das ist nicht überraschend, sondern deckt sich mit allen Beobachtungen zu Autorität: Je autoritärer die Erziehung, desto gewaltförmiger in der Tendenz der Umgang der so Erzogenen mit ihren Mitmenschen. Je autoritärer das persönliche Umfeld, desto gewaltförmiger der Umgang der Menschen untereinander (z.B. im Knast). Je autoritärer ein Staat, umso mehr Gewalt zwischen den Menschen in ihm – jeweils in der Tendenz. Die Forderung nach Abschaffung von Knästen, Justiz und Polizei ergibt sich schon aus diesen Überlegungen. Mehrere weitere kommen hinzu:

- Die Existenz von Repressionsstrukturen ist selbst häufige Ursache für den Wunsch nach Einsatz derselben zu bestimmten Zwecken. Herrschaft und Herrschaftsausübung folgen unmittelbar aus der Möglichkeit dazu. Wenn ich die Waffe in der Hand habe (oder eine Polizei durch entsprechende Gesetze zum Handeln veranlassen kann), steigt meine Neigung, mich mit meinen Mitmenschen nicht mehr zu einigen, sondern sie zu zwingen.
- Fast alle Gewalttaten zwischen Menschen haben spezifische Gründe, die nicht wiederkehren. Wer einen anderen Menschen aus Rache, angestautem Ärger oder Neid umbringt oder verletzt, wird das nicht mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder tun wie andere Menschen auch. Ausnahmen sind nur Polizei und Armee, aber die werden dafür nicht bestraft. Das keine Wiederholungsfahrer besteht, macht eine Tat nicht besser, es zeigt aber, dass Strafe der Genugtuung Dritter dient, aber weder zur Veränderung von Verhalten führt noch schützen soll. Ganz im Gegenteil: Die asozialisierten Verhältnisse im Knast können bewirken, was ohne den Knast nicht passieren würde – die Fortsetzung von gewaltförmigem Verhalten.

- Viele Gewalttaten haben eine Vorphase, z.B. verbale Übergriffe oder Drohungen vor direkter sexueller Gewalt oder massiver Streit vor Schlägen, Waffeneinsatz oder Tötungen. Wenn hier das soziale Umfeld nicht weggucken würde („Darüber redet man nicht“ über „das geht Dich nichts an“ bis zu „das beschmutzt die Ehre unserer Familie“), sondern intervenierte und die Verursachis zur Rede stellte, würden die meisten Eskalationen hin zu Gewalttaten gar nicht mehr stattfinden. Strafe dagegen greift erst ein, wenn es zu spät ist.
- Die weitaus meisten Straftaten, Häftlinge und auch Paragraphen im Strafgesetzbuch haben mit Gewalt zwischen Menschen aber gar nichts zu tun. Es sind Verstöße gegen Eigentum oder Ungehorsam bzw. Sabotage gegen die Obrigkeit. Erstere sind bei genauere Betrachtung fast immer Umverteilungen von Oben nach Unten, d.h. Menschen holen sich dort etwas, wo es mehr gibt – oftmals sogar, ohne dadurch andere Menschen zu schädigen. Wer jemand anders das Fahrrad klaut, schädigt die andere Person. Wer aber kein Handy hat, während Karstadt, Telekom oder Vodafone Tausende lagern, so ist der Klau eines Gerätes schlicht Umverteilung. Aus Profitinteressen ist das unter Strafe gestellt. Mit dem zweiten großen Block im Strafgesetzbuch schützt sich der Staat selbst – mensch darf seine Hymne und Fahne nicht verunglimpfen oder Präsidents nicht beleidigen. Und etliches mehr.
- Zu alledem gibt es verbotene Dinge, die niemanden stören. Der Staat aber will eine bestimmte Ordnung aufrechterhalten. Drogenkonsum, Parties auf der leeren Straße, bunte Graffiti an grauen Behördenwänden, Wühlen im Müll, Schwarzfahren und mehr gehören dazu.

Darum: Strafe und Repression angreifen

Strafe dient nie den Menschen, sondern der Aufrechterhaltung einer Ordnung, die durch Interessen geleitet wird – den Interessen derer, die gerade bestimmen, was geschehen soll. Repression macht Angst: Ein Ermittlungsverfahren ... scheiße! Die Anklage ... jetzt wird's ernst. Oder gleich ein Strafbefehl ... verdammt, jetzt kann ich mir nichts mehr leisten. Sich wehren? Das macht doch alles viel schlimmer ...

So absurd es klingt: Genau diese Reaktion will Justiz erzeugen. Wer sich aber nicht (ganz) einschüchtern lässt, kann einen anderen Blickwinkel auf Gerichtsverfahren werfen: Sie schaffen öffentliche Inszenierungen. Hier zeigt sich die formale Macht in all ihren Facetten vom Knüppel bis zur Hirnwäsche. Hier entfaltet diese Macht viel Symbolik, die

bestens zur Demaskierung geeignet ist. Zudem schafft sie Gelegenheiten, die ohne Anklage fehlen: Wann lassen sich schon Hausbesitzis, Polizeibeamtis, Chefis oder Behördenleitis befragen (vernehmen!)? Hier ist das per Gesetz vorgesehen: Die Angeklagten befragen die als Zeugis, von denen sie angezeigt wurden und die das Verhalten der Angeklagten verwerflich fanden. Das Spiel lässt sich so drehen, dass am Ende diejenigen Angst vor peinlichen Fragen und Enthüllungen haben, die die Anklage eingang brachten. Mit strafprozessoralen Waffen lässt sich vieles erreichen – eine Debatte um das Thema, das hinter der Anklage steht, oder ein Nachdenken über Sinn von Kontrolle, Repression und Strafe.

Ziel 1: Nicht verurteilt werden! Naheliegend und auch in hochpolitischen Auseinandersetzungen meist ein wichtiger Aspekt. Übliches Ziel offensiver Prozessführung ist hierzu die Einstellung des Verfahrens durch genervte Gerichte – und am besten auf Staatskosten.

Ziel 2: Die hinter der vorgeworfenen Tat stehenden politischen Ziele aufzeigen. Das hängt natürlich von der Handlung selbst ab. Werden Straftaten gegen Polizei oder öffentliche Ordnung vorgeworfen, passt eine repressionskritische Haltung gut, die sich auch im Umgang mit dem Gericht ausdrückt. Günstig: Die Angeklagten brauchen nichts zur Sache zu sagen, können aber ihre Kontrahentis mit Fragen durchlöchern – denn die werden im Zeugi-

stand sitzen. Dier Hausbesitzis, der die Hausbesetzis räumen ließ, kann befragt werden – und darf weder schweigen noch lügen, sonst kann Beugehaft oder gar ein Strafverfahren wegen Falschaussage beantragt werden. Das würde natürlich niemals geschehen, aber die Inszenierung macht einfach Spaß und zeigt vieles auf. Die Betreibis eines Genfeldes oder Kraftwerkes müssen Fragen ihrer Kritikis beantworten. Auch wenn Gerichte hier per Rechtsbeugung auch das mal zu verhindern versuchen, bleibt es eine Chance, die so an keinem anderen Ort der Welt möglich wäre.

Ziel 3: Strafe und Repression angreifen, behindern, blockieren. Sand (nein ... Felsbrocken!) in ein Getriebe werfen, das nicht den Menschen dient.

Ziel 4: Den Unsinn des Richtens und Strafens demaskieren, denn Strafe und Knast machen alles schlimmer. Dabei lassen sich ganz offizielle Quellen anführen, z.B. war genau das ein Fazit der schon anfangs genannten Rückfallstudie. Strafe erzeugt das, was sie zu verhindern vorgibt. Die Forderung nach Abschaffung von Knästen, Justiz und Polizei kann in jedem Gerichtsverfahren erhoben und begründet werden (www.welt-ohne-strafe.tk). Gerichtssäle bieten von ihrer Aufmachung, den Abläufen und den vielen Symbolen der Macht gute Ansatzpunkte für kritische Erklärungen, Anträge und Aktionen.

Ziel 5: Die nächsten Betroffenen vor Repression schützen..

Lieber ein Prozess als gar keine Aktion!

Antirepression im **Gerichtsaal**

Das folgende ist ein Bericht vom Prozess wegen einer Stopp-Deportation-Aktion im Dez. 2001 am Frankfurter Flughafen. Er stammt von einem Beteiligten und zeigt, was mensch aus Repression machen kann: Aktion, offensive Vermittlung statt Einschüchterung und Ohnmachtsgefühl. Leider sind solche Aktionen noch immer selten, nur wenige Aktivistis trainieren oder propagieren sie.

Klar war: Der Prozess sollte 1. dazu genutzt werden, das Thema Abschiebung/Grenzen weiterhin zu thematisieren und damit weiterhin anzuklagen/offensiv der Repression zu begegnen und 2. das Gericht als Herrschaftsinstrument nicht anzuerkennen.

Eine Woche vorher starteten wir mit Infoständen, Flugis und einer der alleits bekannten „Grenzaktionen“ (Absperrung der Brücke vor der Mensa und willkürliche Selektion der FußgängerInnen nach



Vor dem Gerichtsgebäude ... zudem gab es einen Infostand sowie Kaffee und Kuchen.

3

dem Motto: „Menschen mit blauem Halstuch können wir nicht gebrauchen, das Boot ist voll, es sei denn, Sie hätten vielleicht Computerkenntnisse...“) Die Planung für den Prozess selbst:

- ★ Bezeichnung des Staatsanwaltes als „Herr Verteidiger“ und damit Klarstellung, wer hier eigentlich anklagt
- ★ Während der Erfragung der persönlichen Daten durch die Richterin: Fragen aus den ZuschauerInnenreihen an den Anklagenden, etwa: „Sag mal, wie war denn eigentlich Deine Schulzeit für dich?“ Dadurch:
- ★ Entanonymisierung des Vorgangs, Ablehnung der Kategorisierung nach Alter, Nationalität etc., den Blick auf „den Menschen“ richten
- ★ Während der Prozesserkklärung durch unseren Anklagenden: Auf bestimmte Stichwörter hin Theateraktionen, z.B. wenn das Stichwort Residenzpflicht fällt, steht im Publikum eine „Asylbewerberin“ auf, die dagegen verstösst, weil sie ihre kranke Schwester außerhalb des Bezirks besuchen möchte. Folge: Sie wird unter lautem Schreien aus dem Gerichtssaal „abgeschoben“, der Bundes-Cop kehrt danach wieder in den Saal zurück und meldet die erfolgreiche Abschiebung dem Staatsanwalt, etwa: „So, Herr Verteidiger, da haben wir ja mal wieder geltendes Recht umgesetzt ...“
- ★ Tragen von weißen Overalls 1. als Solidarität mit dem „Anklagenden“ (Vorwurf war unter anderem die „Uniformierung“ durch weiße Overalls während der Aktion), 2. als Fläche für inhaltliche Vermittlung, also mit Sprüchen wie „Stop deportation“ oder „Keine Macht für niemand“ auf dem Rücken. Je nach Situation sollten die Menschen dann aufstehen und der Richter*in/Staatsanwalt*in den Rücken zudrehen.
- ★ Je nach Situation das Hochhalten bestimmter Transpis
- ★ Karnevalströten, Konfetti etc. Tröten vor allem bei besonders absurden oder autoritären Statements von Richterin/Staatsanwalt
- ★ Strichliste für Ausraster der*s Richter*in
- ★ Einen Zähler für uns auferlegte Ordnungsgelder
- ★ Beim Urteil den nackten Arsch zeigen
- ★ Bei Räumung einhaken und dableiben
- ★ bei Abbruch: Wir-kommen-wieder-Sprechchöre und Freude über die wiederholte Gelegenheit, anklagen zu dürfen
- ★ Und, und, und ... es war so viel geplant, das ich sicher was vergessen habe.

Der Verlauf

Zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort waren wir dann wohl alle erst mal überwältigt: etwa 100 Menschen hatten sich als Zuschauer*innen eingefunden, der ursprünglich vorgesehene Gerichtssaal musste gegen einen größeren eingetauscht werden! Die Dinge nahmen dann so langsam ihren Lauf. Die Frage „Sind sie deutscher Staatsbürger“ wurde von dem Anklagenden mit „Nein“ beantwortet, Lachen, Unruhe. Die Richterin hatte wohl die Lage immer noch nicht wirklich erkannt und wollte jetzt die white-overall-Leute wegen unangemessener Kleidung des Saales verweisen. Aufruhr, Tröten, Konfetti, witzige Einwürfe von vielen Menschen ... Bedeutungsschwer unterbrach die Richterin dann die Sitzung für 5 Minuten. Währenddessen versuchte der extrem unsympathische Staatsanwalt mit strafendem Blick, uns ins Gewissen zu reden, setzte sich dann aber wieder frustriert und kopfschüttelnd auf seinen Stuhl. Dann kam die Richterin mit 3 Gerichtsdienern (im Folgenden „Waldmeister“ genannt) wieder und befahl, die white overall-Leute zu entfernen. Die ersten wurden auch entfernt, kamen jedoch wieder reingelaufen, als die Waldmeister die nächsten drei holen wollten ... Nun ja, sie wussten also nicht, wie man mit so einer Situation umgeht, und dann geriet ein anarchistischer Multiaktivist aus einem kleinen Dorf in Mittelhessen (O-Ton Verfassungsschutz Hamburg) ins Visier der Richterin, weil er gerufen hatte, ihn doch bitte als erstes aus dem Saal zu entfernen. Die Waldmeister kamen an und wurden zugelabert, der eingehakte

Unten: Artikel im Marburger Magazin „Express“
(Fortsetzung nächste Seite)

J' accuse!

Tröten, Strips und Konfetti bei einer Gerichtsverhandlung?
Am Montag fanden am Marburger Amtsgericht drei
Prozesse gegen Abschiebungsgegner statt.

Die meisten Gerichtsverhandlungen sind eher langweilig. Richtig unterhaltsam war es dagegen am Montag beim Marburger Amtsgericht. Dort geriet der Prozeß gegen drei junge Männer, die Ende vergangenen Jahres auf dem Frankfurter Flughafen gegen Abschiebungen protestiert hatten und daraufhin u. a. wegen Hausfriedensbruchs angeklagt wurden, selbst zu einer Art Demonstration oder besser gesagt: zum Spektakel. Die Vorgeschichte: Am 10. Dezember des vergangenen Jahres machte sich eine Gruppe von 26 Menschen auf, um der Fraport AG,

der Betreiberin des Frankfurter Flughafens, buchstäblich aufs Dach zu steigen. Die täglichen Abschiebungen vom Flughafen hatten diesen zum Ziel der Aktion werden lassen. Kurz hinter Tor 3 erklimmte ein Teil der Demonstranten mit Hilfe einer Leiter das Dach eines Pfortnerhäuschens. Sie entrollten Transparente, skandierten „no borders, no nation, stop deportation“ und winkten den im gegenüberliegenden Gebäude befindlichen Flüchtlingen zu. Der friedliche Protest, der am Tag der Menschenrechts das Thema Abschiebungen ins öffentliche Bewußtsein bringen sollte, war je-

doch nur von kurzer Dauer. Zwei Monate später flatterten den Aktionisten Strafbefehle ins Haus. Vorwurf: Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Hausfriedensbruch und, man höre und staune: Uniformierung. Es erhob sich die Frage, die einer der Angeklagten denn auch während der Verhandlung in den Raum warf: „Müssen wir uns einerseits die Aufforderungen zu mehr Zivilcourage anhören und andererseits dafür dann die Strafe zahlen?“ Als Konsequenz der Antwort auf dieser Frage lehrten sie den Strafbefehl ab. In den Verhandlungen kritisierten die Angeklagten die „Doppelmoral“, die

es dem Staat auf der einen Seite ermögliche, sich zur Kriegsführung auf Menschenrechte zu berufen und auf der anderen Seite Flüchtlingen aus verschiedensten Gründen das Recht auf Asyl zu verweigern. In ihren Prozesserkklärungen ließen sie noch einmal die gesamten Asyl- und Ausländerrechtsverschärfungen der letzten Jahrzehnte am geistigen Auge der Zuhörer vorbeilaufen: angefangen bei der Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht) der MigrantInnen, über Quoten und Sammelunterkünfte bis hin zu Wertmarken für den Einkauf, der Einschränkung der politischen Betätigungsmöglichkeiten und dem Flughafenverfahren. Kritisiert wurde auch der Versuch der Abschottung der reichen Länder durch Konstruktionen wie „sichere Drittstaaten“ oder das Konzept der konzentrischen Kreise, welches das Flüchtlingselend möglichst weit von den reichen Metropolen und den Augen der Bewohner derselben fernhalten will. Doch die Angeklagten gingen in ihrer Kritik noch darüber hinaus. Sie versuchten, den „staatlich gewollten Prozeß der Illegalisierung und Stigmatisierung“, den „Rassismus aus der Mitte der Gesellschaft“ und den Anteil der Justiz an der Abschiebemaschinerie nachzuzeichnen. Besucher der Veranstaltung entrollten Transparente, auf denen zu lesen war: „Wir klagen an: Die Abschiebepolitik der BRD,

die Internierung von Menschen, staatliche Herrschaft“ etc. und versuchten damit den Anklagespiß herumzudrehen. Auf die Frage, ob er deutscher Staatsangehöriger sei, antwortete einer der Beklagten mit „nein“ usw. Aus Solidarität hatten sich einige Zuschauer die weißen Overallis mit der „Kein-Mensch-ist-illegal“-Aufschrift angezogen, die von der Staatsanwaltschaft als „Uniformierung“ angeklagt worden war, von den Beklagten dagegen als Zeichen ihrer Friedlichkeit gesehen wurden. Als die Richterin dazu aufforderte, die Overallis auszuziehen oder den Saal zu verlassen, standen plötzlich einige Menschen in Unterwäsche im Gerichtssaal. Auch die zur Hilfe gerufenen Wachtmeister konnten der Richterin aus dieser vertrackten Situation nicht heraus helfen. Denn die störischen Gäste kamen der Aufforderung, den Saal zu verlassen, nicht nur nicht nach, sondern bewarfen die Sicherheitsleute im Gericht auch noch mit Konfetti. Die Richterin beschloß daraufhin, die Verhandlung zu unterbrechen und einen neuen Termin festzusetzen. In den anderen beiden Fällen wurde die Anklage gegen die Ableistung von 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit fallengelassen. Da konnte selbst die Richterin noch einmal ironisch werden: „Es täte Ihnen sicherlich weh, das an die Staatskasse zu zahlen.“

Petra Schmittner

Anarcho wollte nicht gehen, und ein anderer Mensch bestreute die Waldmeister mit Konfetti. Das war schon fast das Ende des Prozesses, die Richterin verließ den Raum, der Multiaktivist wurde nicht entfernt, und nach Kaffee und Kuchen machten wir noch eine kleine Spontandemo durch die Stadt.

Für mich auf jeden Fall eine sehr gelungene Aktion. Die Beteiligung am Prozesstag und die Anzahl der Menschen, die sich auf Aktionen vorbereitet hatten, war wirklich überwältigend. Der „Express“, ein weit gestreutes Umsonstmagazin in Marburg brachte einen zweiseitigen coolen Artikel über den Prozess. Viele Leute äußerten sich begeistert über unsere Aktion. Für mich bleibt, das Repression begegnet werden kann, dass wir uns IMMER Handlungsfähigkeit erhalten können, dass WIR angreifen, dass offensive politik auch in repressiven Situationen möglich ist, unglaublich wirksam sein und sehr viel Spass machen kann und das wir tatsächlich diese Etappe haushoch gewonnen haben ...

Kreative Antirepression ist ein Akt emanzipatorischer Selbstbefreiung – gegen die Systeme der Herrschenden und die Disziplinierung aus den eigenen Reihen!

Freiheit siegt ... zumindest manchmal!

Ganz einfache Beispiele können zeigen, wie kreative Antirepression auch vor Repression schützen kann. Das ist zwar kein Automatismus, aber es widerlegt doch die oft geäußerte Ansicht, Freiheit würde alles immer nur schlimmer machen. Der Prozeß gegen einen vermeintlichen Anti-NATO-Aktivist (München 2002) wurde bei der ersten Verhandlung von Theatereinlagen, ständigen Störungen aus dem Publikum und der „Verschönerung“ des Gerichtsgebäudes begleitet – und da die angeklagte Person dem Drängen der Richterin zur Rücknahme des Widerspruchs nicht nachgab, mußte es in die Beweisaufnahme gehen. Darauf war das Gericht gar nicht vorbereitet und das Ganze mußte vertagt werden. Zum zweiten Termin schickte die angeklagte Person ein Fax mit nebenstehendem Inhalt. Tags drauf kam die Antwort des Gerichts: Der Termin wurde abgesagt.



Die Fotos stammen aus dem Express, einer Wochenzeitung in Marburg. ... und die Abbildungen zeigen den dort veröffentlichten Bericht.

Sehr geehrte Damen und Herren, schon vor einiger Zeit habe ich Sie angefragt und um Fahrkostenvorschuß gebeten – angesichts fehlender Geldmittel meinerseits wäre eine solche Fahrkostenübernahme nötig. Die notwendigen Auskünfte hatte ich schon zum ersten Prozeßtermin benannt. Wäre doch schade, wenn der Prozeß ausfallen bzw. eingestellt würde, schließlich hätte ich doch sehr gerne die in München im Einsatz befindlichen Polizeibeamtinnen genauer befragt und so einiges geklärt.

Bezüglich der von mir angesprochenen Tätigkeit, wegen der ich in München war, werde ich zum Prozeß Beweismaterial mitbringen.

der auf	Donnerstag	22.05.2003	10:00 Uhr	Raum A 232/II	(Haupttermin)
angesetzte Termin ist aufgehoben worden.					
Sie brauchen daher an diesem Tag nicht zu erscheinen.					

Beispiel: Prozess in Hanau

Staatschützer im Konfettiregen

Ein Verfahren gegen den Anmelder einer Antifademo im hessischen Bruchköbel bei Hanau ist an den eigenen Widersprüchen der Anklage gescheitert. Der ordentliche Herrschaftsrahmen der Prozessverhandlung wurde durch Antifas, die für ihre Meinung auch bestraft werden wollten, kräftig durcheinander gebracht. Der gerade in den Zeugenstand getretene Staatschützer wurde mit Konfetti abgefeiert und mit einem Transparent dazu aufgefordert, „das Glotzen sein zu lassen“ und „alle einzusperrn“. In dem entstehenden produktiven Chaos einer Prozessunterbrechung mussten die Richterin als auch der Staatsanwalt nach Hinweisen des Verteidigers feststellen, dass den Anklagepunkten – bei genauerem Hinsehen – die Beweiskraft fehlte. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt. Anklagepunkte waren das angebliche wesentliche Abweichen von der genehmigten Demonstrationsroute, das Nichteschreiben des Anmelders gegen Vermummung und eine nicht dem Genehmigungsbescheid entsprechende Ordner*innenanzahl.

Nachdem pünktlich um 9.00 Uhr die Sicherheitschleuse am Gerichtseingang passiert wurde, warteten schon – pünktlich wie immer – die drei Belastungszeugen im Gang auf uns: Ein Mensch vom Ordnungsamt, der an der Demo eingesetzte Hilfspolizist und derjenige, der diesen Prozess hauptsächlich wollte: Staatschützer Hillebrecht. Die freundlich lächelnde Richterin schloss die Tür auf und die kritische Öffentlichkeit von etwa 20 Personen nahm die raren Plätze auf und vor den Stühlen ein.

Als erstes belehrte die Richterin die kaum noch in den Raum passenden Zeugen. Nachdem diese den Saal wieder verlassen hatten, verlas der Staatsanwalt, ein junger Referent(?), den Strafbefehl. Nachdem der Angeklagte belehrt wurde, gab dieser eine längere Prozesserklärung ab. In dieser bewies der Angeklagte noch einmal das Vorhandensein von jugendlichen Neonazistrukturen und einer weit verbreiteten rassistischen Stimmung in den Dörfern, die die Faschos noch unterstützt. Besonders hervorgehoben war das verharmlosende Verhalten der „offiziell Verantwortlichen“ sowie die eindeutige Rolle des Staatschützers Hillebrecht – der geduldig auf dem Flur wartete. Die Erklärung wurde mit einem eindeutigen Applaus seitens der kritischen Öffentlichkeit kommentiert.

Die Richterin wollte nun die Prozessklärung zu den Akten nehmen, da sie ihrer Meinung nach vorgelesen wurde und nicht frei abgehalten wurde, was – wiederum ihrer Meinung nach – nicht gestattet sei, sie aber so jetzt mal durchgehen ließe. Das wollte der Angeklagte jedoch nicht, warum auch? Nun folgte ein kleinerer professioneller Disput zwischen Verteidigung und Richterin, ob was jetzt wie erlaubt sei, dabei warf die Richterin dem Verteidiger vor, ein Konfrontationsverteidigung zu führen. Nanu, ein Mensch nimmt sein Recht in Anspruch und schon ist das für ein Gericht eine Konfrontation? Und das alles, weil – unserer Meinung nach –

die Richterin nicht zuhörte und die Erklärung gerne schriftlich hätte?

Schließlich akzeptierte sie jedoch die Entscheidung des Angeklagten, wenn auch mit eindeutig vorwurfsvollen Tonfall. Nun begann sie dem Angeklagten ihre erste Frage zu stellen – worauf dieser aber nur antwortete, dass er keine Aussage mache. Das erzürnte die Richterin nun vollends. Wiederum entstand ein kleiner Disput, diesmal über die Frage, ob eine Prozessklärung nun eine Aussage sei, oder nicht. Ziemlich schnell gab sich die Richterin diesmal geschlagen – wenn die Verteidigung auch so stur ist – und bat den ersten Zeugen hinein: Den Beamten Hillebrecht.

Wegen der räumlichen Enge saß der Zeuge nicht mit dem Rücken zur Wand, sondern zur zahlreichen kritischen Öffentlichkeit – mit einem knappen Meter Distanz. Für den Staatschützer Hillebrecht offensichtlich eine etwas unangenehme Position, hatte er doch in seiner kurzen Zuständigkeit schon so einigen der Anwesenden eine Vorladung beschert oder sich anderweitig einen Namen gemacht. Und so wirkte er etwas steif und verkrampft, als ihm die Richterin nach seinen Personalien fragte, was aber natürlich auch einfach seine Art sein kann. Etwas zu kurz gekommen wirkte er auf jeden Fall schon, als er seinen Vornamen als „Andi“ angab und offensichtlich im Polizeipräsidium wohnt, da er keine andere Adresse angeben wollte, und insbesondere deshalb, weil seine letzten Worten „Weder verwandt noch verschwägert“ sein sollten.

Aktion aus dem Publikum

Gerade nämlich als die Richterin ihn so einsteigend fragte, „wie das denn so war auf der Demo“ und er tief Luft holte, um seinen ganz wichtigen Beitrag zu leisten, das Gericht von der Gewalttätigkeit dieser Demonstration und den Autonomen aus der

Metzgerstraße an sich zu überzeugen ... schnitt ihm einer der eigentlich von der Gerichtordnung nur als Zuschauer definierten Menschen das Wort ab! Der Prozess erfuhr eine Wendung.

Der plötzlich nicht mehr nur zuschauende forderte, dass die Richterin ihm und anderen Anwesenden auch den Prozess machen sollte. Schließlich seien sie auch AntifaschistInnen und damit genauso zu verurteilen, wie der Angeklagte. Gleichzeitig entrollten die geständigen AntifaschistInnen ein Transparent mit der Aufforderung: „Staatschutz lass das glotzen sein, komm herüber, sperr uns ein!“ Der einzige anwesende Staatschützer kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

Daraufhin wurde aus den öffentlichen Reihen Konfetti und Luftschlangen in den Raum geworfen, wovon der größte Teil auf dem Kopf, dem Kragen und den Schultern Andi Hillebrechts landete. Dieser blieb jedoch unbeweglich weiter sitzen und wandte nicht einmal den Kopf zu den hinter seinem Rücken agierenden AntifaschistInnen zu.

Etwa zehn Menschen forderten nun ihren eigenen Prozess, scheinbar aus unterschiedlichen Gründen. Während einer darauf bestand, dass die Leistung des Angeklagten nicht überschätzt werden sollte und er auch einen gleichwertigen Prozess wolle, forderte ein anderer jeden Antifaschismus als solchen sofort zu kriminalisieren. Eine andere wiederum forderte generell mehr Staatschützer und fähige RichterInnen, da es ja offensichtlich sei, dass das Gericht mit dieser Situation nicht ordnungsgemäß umgehen könne. Auf Aussagen der Richterin, die wohl dazu dienen sollten den Trubel zu deeskalieren und zu beenden, reagierten die repressiv vernachlässigten mit Parolen, wie „Staatschutz für alle, sonst gibt's Krawalle“ und lautem empörten Tröten. Hillebrecht saß derweil weiter auf seinem Stühlchen, während der Konfettiberg um ihn und auf ihm weiter wuchs...

Die Richterin rief wider Erwarten nicht den Wachdienst, um den Saal räumen zu lassen und verteilte keine Ordnungsgelder. Statt dessen ließ sie sich auf 10 min Verhandlungspause ein. Die empörten Antifaschist*innen verliesen daraufhin den Raum, da das Gericht nicht willens war, sie jetzt mit zu verurteilen, sondern sie zur Staatsanwaltschaft zwecks Selbstanzeige verwies. Der Raum leerte sich also personell um die Hälfte, während Hillebrecht weiter unbeweglich blieb.

Einstellung auf Staatskosten

In diesem unglaublich skurrilen Moment – Konfetti, Tröten, zur Verurteilung drängende Antifas, eine überforderte Richterin, ein schweigender Staatsanwalt und als ruhender Pol der Staatsschützer, der

sich gelegentlich seine Schultern kurz abstreifte – passiert dann das, was wir doch schon immer besser wussten: Jenseits von sturer, herrschaftlicher Ordnung kommen wir der Sache näher. Die Verteidigung wies das Gericht und den Staatsanwalt auf die Widersprüche und die Unzulänglichkeit der Anklagepunkte im Strafbefehl hin. Der Staatsanwalt stimmte an zwei Punkten sofort zu. Die Verteidigung trank einen Kaffee, während das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Akte wahrscheinlich das erste mal lasen. Als die Verteidigung zurückkehrte – überall Konfetti, Luftschlangen, Hillebrecht hat sich immer noch nicht bewegt – stand das Angebot fest: Einstellung auf Staatskosten. Seine Auslagen, also die Anwaltskosten, hat der Angeklagte selbst zu zahlen. Dieser ging darauf ein und schon war der Prozess gelaufen. Die Öffentlichkeit stand auf, Gespräche, Aufbruchsstimmung – und plötzlich die Stimme des dann doch nicht vernommenen Zeugen: „Bin ich jetzt entlassen?“ ...

Kommentar einer BesucherIn

Wir wissen nicht warum sich Hillebrecht nicht bewegte. Ob er es der unbedingte Wille zum Gehorsam war, ob er Angst hatte sich noch lächerlicher zu machen, wenn er in irgendeiner Weise auf den Konfettiregen reagiert hätte, oder ob es eine Furcht von den bösen Autonomen war, die Menschen wie ihm doch immer nur ans Leder wollen.

Wir wissen allerdings, dass diese Runde klar an uns ging. Wir haben uns nicht auf das Spiel des großen, unabhängigen Gerichtes, das nur die Wahrheit sucht, eingelassen; sondern vielmehr den Ablauf der Verhandlung, der nur der Bullerei genutzt hätte, in unserem Sinne gestört und verändert.

Wir hatten gar nicht damit gerechnet, dass es so gut klappen könnte und sind von dem Ergebnis überrascht. Das die Anklage völliger Unsinn war, war zwar klar, aber dies muss eben nicht zur Einstellung führen. Maßgeblichen Anteil daran hatte der provinziellen Anfänger vom Staatsschutz, der nicht in der Lage war, seine Freunde vom Ordnungsamts entsprechend einzuweisen, und eine desinteressierte Polit-Staatsanwaltschaft. Wir haben uns dabei ertappt, dass wir die Bullen und die Justiz wieder mal überschätzt hatten.



Tipps für Angeklagte und Zuschauer_innen

Die folgenden Texte sind für politische Prozesse gedacht, also wo es um sog. Straftaten geht, die einen politischen Hintergrund haben. Für andere sog. Straftaten, vor allem die große Gruppe der sozial motivierten Handlungen, die dieser eigentums- und reichtumsschützende Staat als Straftat auslegt, muss bei dem einen oder anderen Vorschlag umgedacht werden! Neben dem, um was es bei einem Gerichtsverfahren von Seiten der Anklage geht, sind Prozesse für etliche politische Ziele gut zu nutzen:

- ▶ Aufdecken und „Anklagen“ der Zustände, die mit der angeklagten Handlung beseitigt werden sollten.
- ▶ Kritik an Zielen und Wirkungen von Repression, Autorität, Polizei und Justiz.
- ▶ Thematisierung der Funktionen von Gerichten und Staatsanwaltschaft im demokratischen Regime.
- ▶ Hinterfragen absoluter Wahrheit und der Setzung von Wahrheit durch auserwählte Personen.
- ▶ Argumentationen gegen Strafe, die die Probleme schafft oder verstärkt, die sie zu lösen vorgibt (siehe z.B. Rückfallstudie).

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

StPO = Strafprozessordnung (hier stehen die formalen Dinge zum Ablauf eines Prozesses drin)

StGB = Strafgesetzbuch (hier steht drin, was warum verboten ist und wie bestrafbar wird)

Daneben gibt es noch das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Auf www.prozessstipps.de finden sich diese Texte ausführlicher und mit Links zu genaueren Informationen.

Von der **Tat** bis zum Prozessauftakt Die Vorphase eines Prozesses

Bevor sich Robenträgis, Zeugis und Angeklagte (mit oder ohne Verteidigi) gegenüber sitzen, vergeht meistens einige Zeit. Wenn mensch nicht schon aufgrund des Ablaufs der Ereignisse weiß oder ahnt, dass was kommt, informiert die Anhörung durch die Polizei darüber, dass was im Busche ist. Sie kann aus einem schriftlichen Anhörungsbogen bestehen oder aus der Vorladung zum Gespräch als Beschuldigte oder Zeugi. Hingehen muss mensch nicht. Im Normalfall ist das auch nicht sinnvoll, denn dort sitzen gelangweilte oder ehrgeizige Beamte, denen es vor allem darum geht, Hinweise zu bekommen, wie der Fall erfolgreich zu erledigen ist. Solchen Institutionen zu helfen, macht keinen Sinn. Wer gar nicht ahnt, worum es geht, kann z.B. per Telefon nachfragen. Wichtig: Auf keinen Fall selbst irgendwelche Aussagen zur Sache, zu anderen Sachen, zu eigenen Person oder zu anderen Menschen machen. Alles kann gegen Dich oder andere verwendet werden. Auch ein „Nein“ auf die Frage „Waren Sie da und da?“ ist eine Aussage!!! Nur Schweigen, ein Lied singen, Gegenfragen von „Müssen Sie diese Frage stellen oder interessiert Sie das persönlich?“ über „Woher haben Sie diese schicke Krawatte?“ bis zu „Macht Ihr Beruf eigentlich Spaß?“ und Ähnliches sind keine Aussagen.

Möglich, aber eher unüblich ist, dass die Staatsanwaltschaft dich vorlädt. Dort muss du hingehen (sonst ist Zwangsvorführung möglich). Als Beschuldigte kann aber auch hier niemensch zum Reden gezwungen werden (also gilt obiges hier auch). Anders ist es als Zeugi ... daher tricksen die Ermittlungsbehörden manchmal und laden jemensch als Zeugi, um sieh erstmal zum Reden zu zwingen. Offensive Gegenfragen statt Antworten können auch hier helfen.

Mit der Vorladung aber ist spätestens klar: Hier läuft ein Ermittlungsverfahren. Das Ganze hat ein Aktenzeichen, Ordner werden gefüllt. Ob die Polizei engagiert ermittelt oder selbst kein Interesse an dem Prozess hat, ist schwer herauszufinden. Ein sicheres Akteneinsichtsrecht bei Vorgängen, die nur bei der Polizei laufen, gibt es nicht. Manchmal hilft eini Verteidigi, die der Polizei suggeriert, die Akte sei zur Vorbereitung einer Aussage bei der Polizei nötig. Dann hofft der Repressionsapparat darauf und rückt die Akte heraus. Wer ohne das und selbst dran will, muss ein Verfahren anzetteln – z.B. per Anzeige gegen Uniformierte oder als Fortsetzungsfeststellungsklage gegen Polizeimaßnahmen vor dem Verwaltungsgericht. Dafür gelten dann gesonderte Gesetze – und ob das funktioniert, muss im Einzelfall geprüft werden.

Irgendwann beendet die Polizei ihre Ermittlungsarbeit und gibt den Vorgang zur Staatsanwaltschaft. Die entscheidet dann nach Aktenlage, ob das Verfahren eingestellt wird oder Anklage erhoben wird. Zur Anklage ist bei einigen Straftaten zudem ein Strafantrag des Geschädigten der einer sonst befugten Person (z.B. Dienstvorgesetzti ders Geschädigten) nötig. Das sind Hausfriedensbruch, einfache Sachbeschädigung, alle Formen der Beleidigung und einfache Körperverletzung, zudem Straftaten nach einigen Spezialgesetzen wie dem Kunsturhebergesetz (Recht am eigenen Bild). Drei Monate beträgt die Frist nach Bekanntwerden der Schädigung – danach ist es vorbei mit der Anklagefähigkeit, es sei denn, die Staatsanwaltschaft bejaht

ein 'öffentliches Interesse' (was bei politischen Konflikten oft der Fall ist). Bei Hausfriedensbruch nützt aber auch das nicht, während bei Körperverletzung durch Amtspersonen ein Strafantrag nicht nötig ist. Eine offensive Prozessführung kann bei Geschädigten zum Verzicht auf den Strafantrag führen. Welcher Hausbesitzer, Uniformierte, Firmenchef lässt sich schon gern öffentlich befragen ...

Handlungschance: Strafantragsberechtigten informieren, dass mensch sich auf den Prozess freut, weil endlich mal eine Sache geklärt werden könne durch entsprechende Fragen, die die strafantragsberechtigte Person beantworten muss. Das kann schnell dazu führen, dass ein Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wird. Drohen wirkt dabei eher als Schwäche, Freuen auf die Vernehmung hingegen souverän.

Liegt ein Strafantrag vor und will die Staatsanwaltschaft auch eine Bestrafung, so erhebt sie entweder Anklage oder stellt beim Gericht einen Antrag auf Strafbefehl. In beiden Fällen wird aus dem Ermittlungs- ein offizielles Gerichtsverfahren. Die erste Handlung des Gerichts wäre die Übersendung der Anklageschrift oder der Strafbefehl (siehe unten). Ab jetzt gibt es uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Das heißt: Auch unverteidigte Angeklagte können zu den Geschäftszeiten zum Gericht gehen (Terminabsprache macht es sicherer) und die ganzen Akten angucken. Oft verwehren RichterInnen das. Das gehört zum Alltag der Justiz. Richtig informieren die Angeklagten bewusst falsch über deren Rechte, damit diese sie nicht nutzen können, eine Verurteilung einfacher und der Prozess kürzer wird. Dann bleibt mehr Zeit für Kaffeetrinken oder die weitere Arbeit am Fließband des Richtens und Urteilens. Formal ist all das Rechtsbeugung.

Handlungschance: Dumm stellen, sich die Akteneinsicht verwehren lassen und dann im Prozess damit das Ganze zu Fall bringen, z.B. in Form eines Befangenheitsantrags gegen die Richti, weil diese rechtswidrig die Handlungsmöglichkeiten des/r Angeklagten beschnitten hätte. In diesem Fall keine Verteidiger mehr benennen, damit der Fehler bestehen bleibt und genutzt werden kann.

Ein Verteidiger macht die Akteneinsicht bequemer, weil diese die Akten ins Büro übermittelt bekommt. Dann können sie in Ruhe ausgewertet oder sogar kopiert werden. Das ist ein Vorteil, anwaltlich vertreten zu sein – und mitunter lohnt es sich deshalb, einen Verteidiger mit einzuschalten, selbst wenn sie darüber hinaus nichts weiter übernimmt

Aufpassen! Sonderfall Strafbefehl

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, schickt das Gericht dem Angeklagten den Text zu und fragt, ob es Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens gibt. Es mag sein, dass dieses im Einzelfall mal angebracht sein kann – aber eigentlich hilft jede Äußerung eher der Anklagebehörde, den Prozess und Zeugnis besser vorzubereiten. Sinnvoll ist, nun die Akten einzusehen, vielleicht auch eine Pflichtverteidigung zu beantragen oder auf andere Art ein paar Auseinandersetzungen anzuzetteln, die das Gericht nerven und eventuell von der Eröffnung der Hauptverhandlung abbringen.

Passt auf, wenn ein Strafbefehl kommt. Das ist eine etwas ärgerliche Form der Verfahrensverkürzung. Statt einer Anklage schwirrt gleich die Verurteilung ins Haus mit kurzer Frist. Wer die verstreichen lässt, ist rechtskräftig verurteilt und vorbestraft – selbst wenn bei Mitangeklagten später ein Freispruch erfolgt. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (so heißt das förmliche Verfahren, wenn jemand die Post schuldlos nicht erhalten hat, z.B. wegen Urlaub) ist immer eine unsichere und nervige Sache. Daher möglichst aufpassen – und sofort Widerspruch einreichen. Begründungen sind überflüssig und helfen der anderen Seite. Wer will, kann einen Liedtext oder ein Gedicht beilegen – aber nichts zur Sache oder zu sich selbst. Widerspruch sollte immer eingelegt werden. Er kann nämlich nicht nachträglich gestellt, aber bis zur Hauptverhandlung jederzeit zurückgenommen werden. Dann tritt der Strafbefehl in Kraft, Zusatzkosten gibt es keine. Ansonsten läuft mit dem Widerspruch das normale Verfahren an. Das heißt auch: Es gibt Akteneinsichtsrecht – gleich nutzen!

Sonder 2: Hauptverhandlungshaft

Wer in flagranti (also bei oder direkt nach einer Straftat) erwischt und festgenommen wird, kann in die sogenannte Hauptverhandlungshaft kommen, quasi eine Mini-Version der Untersuchungshaft. Dann „sitzt“ du auch bei kleineren Delikten (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung u.ä.) und wirst innerhalb einer Woche vor Gericht gestellt und abgeurteilt. Die Polizei kann das nicht selbst entscheiden, sondern muss dich einem Haftrichter vorführen. Außerdem hast du Anspruch auf einen Rechtsanwalt (Pflichtverteidigung). Problem ist, dass du dich kaum auf den Prozess vorbereiten kannst, Absprachen mit der Außenwelt sind nur über den Anwalt möglich. Du wirst direkt von der Zelle in den Gerichtssaal geführt und begegnest dort erstmals wieder den Menschen, die Du von draußen kennst. Auch in Pausen könntest Du wieder abgeführt werden – hier kannst Du mit Anträgen aber Besprechungen durchzusetzen versuchen.

Vor Gericht

Dann geht es irgendwann los. Per förmlicher Ladung wird zum ersten Termin geladen. Wer nicht hingehet, muss mit Folgen rechnen: Verhaftung, Vorführung vor Gericht plus einem Ordnungsgeld sind möglich. Bei einem Verfahren mit vorherigem Strafbefehl oder in der Berufung wird einfach abgebrochen, dein Widerspruch verworfen und es gilt die Urteilshöhe aus Strafbefehl oder erster Instanz. Gefährlich ist das Verpennen des Termins also in letzteren Fällen, während im ersteren eine Art uniformierter Taxifahrt oder Verhaftung wartet.

In der Ladung sind die vom Gericht geladenen ZeugInnen aufgelistet – meist die der Staatsanwaltschaft. Es ist möglich, im Vorfeld eigene Zeugis oder andere Beweismittel zu benennen. Aber der Sinn ist fraglich, denn damit gibt mensch der Gegenseite Hinweise auf die eigene Strategie. Zeugis können per Beweisantrag auch noch während der Verhandlung benannt werden.

Den Prozess gestalten

Die Idee offensiver Prozessführung ist, die Verhandlung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wer welche Fragen gestellt bekommt, wann welche Vorgänge kommentiert oder durch Aktionen untermauert werden, welche ZeugInnen oder anderen Beweismittel noch hinzugezogen werden und wie lange das Ganze dauert – das alles soll nicht mehr die Sache der AngreiferInnen in Robe und Uniform sein, sondern der Angeklagten (mit oder ohne Hilfe eines/r AnwältIn).

Die Gestaltungsmittel:

► Geschäftsordnungs- und ähnliche Anträge: Jederzeit können formlos oder schriftlich Anträge zum Ablauf gestellt werden, z.B. dass etwas protokolliert werden soll, die Sitzordnung geändert wird oder eine Pause gemacht wird. Viele Angeklagte stehen vor Gericht unter großer Anspannung und wagen sich wenig. Da helfen Pausen: In Ruhe einen Antrag mit Freudis diskutieren, schreiben und dann vorlesen, bringt Selbstsicherheit in die Abläufe. Anträge können das Verfahren sogar hinterfragen, z.B. sich in eine Runde zu setzen statt dass das Gericht auch vom Mobiliar her von oben herab agiert. Unterbrechungsanträge sind möglich für Lektüre oder Rückfragen, für Beweisanträge, zur Vorbereitung von Statements bzw. Fragen an Zeugis. Weitergehend ist der Aussetzungsantrag, bei dem das Verfahren abgebrochen und neu begonnen wird. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei vorher verweigerter Akteneinsicht oder Verteidigiwechsel.

Bei Ablehnung von Anträgen immer Gerichtsbeschluss beantragen, dann kommt der Beschluss

ins Protokoll – wichtig für die Revision. Nach wiederholter Verweigerung könnte ein Befangenheitsantrag wegen Behinderung der Verteidigungsfähigkeit stellen. Weitergehend als eine Unterbrechung ist der Aussetzungsantrag, bei dem das Verfahren abgebrochen und neu begonnen wird. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn ein Zeugi überprüft oder ein neues Gutachten eingeholt werden soll.

- Weitere Anträge: Letztlich kann alles als Antrag formuliert werden. Gerade in politisch zugespitzten Prozessen ist das auch sinnvoll. Denn das Gericht definiert die Wahrheit – auch hinsichtlich der Abläufe vor Gericht. Wer eine Kritik, einen Antrag u.ä. schriftlich einbringt, kann weniger leicht umgedeutet werden.
- Persönliche Erklärungen: Nach jedem Abschnitt der Beweisaufnahme können alle Prozessbeteiligten beliebige Erklärungen abgeben. Das ist ein wunderbares Mittel, um Vorgänge zu politisieren oder Verhaltensweisen und Abläufe zu kritisieren. Es können kurze Gedichte vorgelesen werden und vieles mehr. Die Angeklagten müssen sogar dazu aktiv befragt werden, was Richtis fast immer vergessen. Tipp: Den Fehler abwarten und erst nach dem zweiten Beweismittel (Zeugi u.ä.) erstens den Fehler rügen und zweitens dann eben was sagen.
- Beweisanträge sind das zentrale Mittel, den Prozess zu gestalten. Sie dienen dazu, bestimmte Behauptungen zu beweisen. Dazu können Verhaltensweisen von Repressionsbehörden, Tatsachen über den verhandelten Gegenstand (von umweltbelastenden Anlagen über Nazistrukturen bis zu Besitzverhältnissen) und politische Hintergründe gehören, wenn sie sich in die Form des Beweisantrages gießen lassen. Diese Anträge gehören zur Beweisaufnahme, dem Hauptteil eines Strafverfahrens, falls – was deshalb sinnvoll ist – kein kein Geständnis erfolgt. Näheres zur Form im Abschnitt „Beweisaufnahme“.
- Rügen dienen der Kritik an Verfahrensabläufen und werden, wenn als „Rüge“ bezeichnet, ins Protokoll aufgenommen. Für manche Revisionsgründe ist die vorherige Rüge im Verfahren nötig.
- Wenn solche Mittel nicht reichen, sind Befangenheitsanträge gegen Richtis, Gerichtsschreiber (Protokollantis) und andere beteiligte Gerichtspersonen, auch Sachverständige und Gutachtis das letzte Mittel. Diese haben zum Inhalt, dass die so angegriffene Person voreingenommen sei gegenüber dem Angeklagten, z.B. aus politischen Gründen, wegen dessen Kleidung ... Befangenheitsanträge können konkrete Vorgän-

ge hinterfragen oder die Rolle der damit Angegriffenen kritisieren. Sie müssen immer sofort gestellt werden, nachdem der Grund dazu entstanden oder sich (z.B. durch Wiederholung) verdichtete. Steht die Befangenheit schon vor dem Prozesstag fest, sollte der Antrag zu Beginn auf dem Tisch des Richters liegen, da er zwingend sofort gestellt werden muss, wenn der Verdacht aufkommt. Lass dich also nicht auf später vertragen. Formfehler sind beliebte Mittel, Anträge aller Art vom Tisch zu fegen, auch wenn das Gericht eigentlich verpflichtet ist, auf Fehler aufmerksam zu machen – jedenfalls dann, wenn kein Anwalt dabei ist. Zur Form gehört eine Zeile am Ende „Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung des Richters“.

- ▶ Beschwerden sind zu einigen Entscheidungen zulässig. Dann muss das nächsthöhere Gericht entscheiden. Das Verfahren läuft allerdings weiter, es sei denn, es wird ein Antrag gestellt, den Prozess bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.
- ▶ Plädoyer und letztes Wort: Nach der Beweiserhebung und vor dem Urteil können Angeklagte und VerteidigerInnen ihren Schlussvortrag (Plädoyer) abgeben. Danach hat der Angeklagte das letzte Wort. Auch das lässt sich nicht delegieren. Daher: Selbst machen – und sei es per Verlesen eines politischen Textes. Schlau: Erst das Plädoyer des Angeklagten, dann Verteidiger und dann nochmal das letzte Wort – dramaturgisch ist das mehr möglich.
- Aktionen im Publikum während der Verhandlung: Die Zuhörer dürfen nichts sagen. Das bedeutet aber auch, dass jede Äußerung sofort eine umfangreiche Störung darstellen kann. Damit kann mensch arbeiten, z.B. Formen versuchter Mitbestimmung, sich abwürgen lassen und das dann thematisieren. Ein Wechselspiel zwischen Angeklagten und Publikum ist reizvoll, wenn der Angeklagte Anträge vom Publikum übernimmt, Äußerungen weitergibt oder gegen Zurechtweisungen bzw. Rauswürfe vorgeht (z.B. mit Anträgen).

- ▶ Aktionen in Pausen und rund um die Verhandlung: Spannend sind Prozesse mit aktiven Angeklagten und kreativen Pausen. Letztere brauchen nicht nur die Angeklagten für Rücksprachen oder das Verfassen von Anträgen, sondern sie können Ort für theatralische Einlagen, vortragene Gedichte, Lieder, Umgestaltungen am Gerichtsgebäude u.ä. sein.

Um das Geschehen nicht nur politisch spannend zu gestalten, sondern auch formal möglichst gute Ausgangsbedingungen zu schaffen, sollten Anträge immer schriftlich gestellt werden. Am besten ei-

ne Unterbrechung (Pause) beantragen und dann schreiben – per Computer, ab fotografiert oder Durchschlagpapier, um von allem eine Abschrift zu haben.

Bei Anträgen, Anfragen usw. an das Gericht werden die Antworten oder Beschlüsse nicht protokolliert, es sei denn, die angeklagte Person oder Verteidigung fordert explizit einen Gerichtsbeschluss ein. Also: Wenn es sicher im Protokoll sein soll, spätestens nach der „normalen“, nicht protokollierten Absage des Gerichts einen formalen „Gerichtsbeschluss“ beantragen. Der wird dann auch genau so protokolliert (sollte jedenfalls ...). Beschlüsse zu Beweis- und Befangenheitsanträgen werden automatisch protokolliert.

Reicht das alles nicht, kann die wörtliche Protokollierung beantragt werden oder können die Passagen, die ins Protokoll gelangen sollen, in einem späteren Antrag zitiert werden. Da jeder Antrag zur Anlage im Protokoll wird, ist damit die das Gewünschte im Protokoll. Bedenkt das vor allem vor dem Landgericht, denn dort wird kein Protokoll zu Inhalten (Zeugi-Aussagen usw.) verfasst.

Schritt für Schritt

In der Strafprozessordnung (StPO) ist der Ablauf des Gerichts- und des vorhergehenden Ermittlungsverfahrens geregelt. Das Gericht muss sich daran halten – eigentlich. Leider sind Gerichte selbst rechts- und wahrheitsschaffende Gewalt. Das bedeutet, dass ihre Auslegung der Gesetzestexte selbst Recht schafft und im Moment der Verkündung zunächst unanfechtbar ist. Zwar kann jedes Gerichtshandeln per Antrag oder sog. Gegenvorstellung (nochmalige Begründung, warum die Annahme oder Ablehnung eines Antrages nicht richtig ist) angegriffen werden, aber das Gericht wird darauf in der Regel nicht eingehen. Es definiert zudem über das Protokoll, was geschehen ist. Schlechte Karten also ... Dennoch macht das Ausreizen der StPO Sinn, denn nur durch eigene Anträge lässt sich der Prozessverlauf beeinflussen und protokollarisch festhalten. Wenn in einem Antrag kritisiert wird, wie das Gericht gehandelt hat, kann die Handlung beschrieben werden und gelangt so über das Protokoll in die Gerichtsakten. Sonst wäre das Gericht Alleinherrscher über Protokoll und Gerichtsakten. Von daher ist die Formalisierung des Prozesses durch ständige Anträge auch eine Einflussnahme auf das Protokoll – und damit der Ausgangspunkt für etwaige Berufungen, Revisionen, Wiederaufnahmeverhandlungen, ja schlicht für die formal geschaffene Wahrheit.

Das gilt auch für das Wechselspiel zwischen Angeklagtenbank und Zuschauern. Werden Aktivitäten im Zuschauerraum vom Gericht attackiert oder gar Leu-

te rausgeworfen bzw. bestraft, können die Angeklagten in einem Antrag den Vorgang beschreiben, die Rücknahme fordern und begründen. Dadurch wird jeder Akt zu einem formalen Vorgang, politische Positionen lassen sich hineinbringen usw. Wer einen Prozess politisch begreift, sollte keine Chance zum Demaskieren der Justizhandlungen auslassen.

Beginn: Aufruf der Sache und Formalia

Irgendwann geht es los. Das Gericht hat zur Hauptverhandlung geladen und (meist) alle sind gekommen: Zuschauis, Angeklagte, Staatsanwaltschaft, Gericht sowie eventuell Wachtmeisti, Presse und mehr. Die Lage im und vor dem Gerichtssaal kann recht unterschiedlich sein. Daher ist am besten, sich das vorher mal anzuschauen. So können die Robenträgis schon im Raum sein, wenn das Publikum eingelassen wird – oder sie treten zum angesetzten Termin ein. Dann sollen sich alle erheben, was bereits erste Verwicklungen hervorrufen kann. In jedem Fall wird drinnen und draußen die Sache aufgerufen, d.h. eini Gerichtsdieni verkündet laut, dass es losgeht.

Der Anfang enthält bereits alle wesentlichen Strukturmerkmale eines Prozesses. Diese sind durchdrungen von Symbolen der Herrschaft, bieten aber auch gleich erste Angriffspunkte und Aktionsmöglichkeiten. Wieweit sie jeweils wirken, hängt von den Richtis ab. Einige weichen von den Normen in einer liberalen Geste ab.

► Staatsanwalti, Richtis und meist auch die Verteidigis (so es welche gibt und sie Anwaltis sind) hüllen sich in schwarze Umhänge. Diese Uniform gibt ihnen einen Hauch höherer Weihen. Das passt zum sonstigen Geschehen im Gericht. Die drei Personengruppen sind so etwas wie Heilige, sprechen ihre eigene Sprache und kämpfen miteinander um die Wahrheit – mythisch aufgeladen, mit filmreifen Kostümen und oft pathetischem Gestus wie in einer schlechten Sage auf der Kinoleinwand. Die Kleidung kann thematisiert, demaskiert oder auch veralbert werden. Für andere Beteiligte existiert keine feste Kleidungsordnung. Da den Richtis die Ordnung und ihr Hausrecht im Saal heilig sind, kann schon durch skuriles Covern der Obrikeitsuniform Verwirrung bis hin zu offener Auseinandersetzung im Gerichtssaal entstehen (z.B. durch knallbunte statt schwarze Roben oder auch schwarze Gewänder mit Flecken, Aufnähern usw.).

► Das Mobiliar in einem Gerichtssaal ist meist statisch und unterstreicht die Dominanzverhältnisse. So sitzt das Gericht meist erhöht, oft auch die Staatsanwaltschaft. Hier können Anträge gestellt werden, z.B. sich in einen Kreis

zu setzen. Mensch kann sich in einer Pause nach vorne setzen und begründen, auch mal „von oben nach unten“ gucken und reden zu wollen. Natürlich kommen dann die Sicherheitskräfte gerannt, was sich thematisieren lässt: „Ach so, stimmt, Sie müssen ja aufpassen, dass Herrschaft weiterhin und einseitig besteht – ist ihr Job“ usw.

► Im Regelfall stehen alle Anwesenden jedes Mal auf, wenn das Gericht reinkommt. Das ist eine absurde Unterwerfungsgestik und lädt das Gericht weiter autoritär auf. Rechtsstaat gleicht einer Religion, in der Gerichte die wahrheits-schaffende Instanz sind, also an die Stelle der Prophetis und Priestis treten. Nicht aufzustehen reicht in diesem skurilen Rahmen schon, um aufzufallen, Zeichen zu setzen und eventuell eine Auseinandersetzung mit dem Gericht zu provozieren. Einem Zwang zum Aufstehen kann wieder mit einem Antrag, sitzenbleiben zu dürfen, begegnet werden – mit Begründung, warum das Aufstehen einer anti-emanzipatorischer Logik folgt. Das schafft die nächste Politisierung und ist ein Beispiel für das Wechselspiel zwischen Angeklagten und Publikum.

► In Bayern immer, anderswo manchmal gibt es eine weitere Möglichkeit: Im Gerichtssaal hängt ein Folter-/Hinrichtungsinstrument, das die Verknüpfung von Religion und Rechtssprechung noch deutlicher macht. Antrag stellen, das abzunehmen – und gut begründen (sollte nicht schwer fallen). Sich weigern, so weiterzuverhandeln, sich wegdrehen, nicht mehr zum Gericht gucken ...

► Bei der Abfrage der Personalien wird dier Angeklagte gefragt. Nun soll sier reden – und kann das nutzen. Den Namen haben die Eltern ausgesucht. Staatsangehörigkeit – pah, die ist erst recht aufgezwungen und überflüssig. Religiöser Status – was eine Frage. Usw.

Das alles folgt der Logik konsequenter Widerständigkeit und Subversion, d.h. alles, was die Vollstreckis der Herrschaft tun, wird gegen sie oder zur Politisierung genutzt. Es bestehen viele Möglichkeiten und kann bereits Stunden dauern, bis das Gericht diese Anfangsformalien erledigt hat.

Ungenannt sind noch die zusätzlichen Möglichkeiten des Publikums – angefangen von platten Störungen (Cola-Flasche umfallen lassen, Hustanfälle ...) bis zu theatralischen Einlagen, Überidentifikation mit RichterInnen (Anbeten, Applaudieren, harte Strafen fordern ...) oder scheinbare Anmachen gegen Angeklagte, worauf sich wiederum politisierende Dialoge entwickeln können („Kannst Du nicht mal normal antworten?“ – „Was ist normal und warum soll normal auch gut sein?“).

Laptop und Drucker auf der Angeklagtenbank erleichtern nicht nur die Verteidigung und helfen beim Stellen von Anträgen und für Erklärungen. Schließlich können vorformulierte Textbausteine dann einfach genutzt werden. Der Laptop kann auch in Pausen oder bei anderen passenden Gelegenheiten zum Abspielen von Musik, Filmen usw. mit Bezug zum Thema genutzt werden. Das gelang z.B. im August 2008 einmal Angeklagten in einem Prozess wegen einer Genversuchsfeld-Zerstörung. Sie führten Filmberichte von anderen Feldbefreiungen vor, als das Gericht mit technischen Problemen kämpfte und deshalb eine Pause entstand (zwei Tage später hatte der Richter dann die Nase voll und schloss den Angeklagten vom Prozess gegen ihn aus – rechtswidrig!).

Verlesung der Anklage

Dann folgt der nächste Akt – der Staatsanwalt verliest Anklage, Strafbefehl oder, bei der Berufung, das Gericht das erstinstanzliche Urteil. In der Regel wurde die Anklageschrift schon übersandt an Angeklagte oder Verteidiger – das Verlesen ist also langweilig. Allerdings tritt hier erstmals der formale Kontrahent auf ... eine Möglichkeit vor allem für das Publikum, mit allen Mitteln der Kommentierung (Applaus, Lachen, Pfeifen ...), Störung oder subversiven Kommunikation zu agieren. Der Staatsanwalt kann sich nicht direkt wehren, sondern muss sich ans Gericht wenden, um z.B. Störungen beenden zu lassen. Klar: Gerichte reagieren oft aggressiv, wenn sie merken, dass sie nicht als Halbgötter in Schwarz akzeptiert werden und ihre Sitzungsgewalt in Frage steht. Sie haben Vollmachten (was ihre Ausnahmestellung im religiös anmutenden Regime „Rechtsstaat“ unterstreicht), können Leute aus dem Saal werfen oder bestrafen, dirigieren die anwesenden Sicherheitskräfte und schaffen mit jeder Äußerung geltendes Recht. Ordnungsgelder und -haft (ein oder mehrere Tage Knast für Ruhestörung im Gericht!) sind ihre Zuständigkeit, d.h. sie haben jederzeit die Allmacht, aus eigener Überzeugung Menschen die Freiheit zu entziehen. Daher gilt es, aufmerksam zu sein, wie sich eine Sache entwickelt und im richtigen Moment wieder runterschrauben lässt ... vielleicht geht dann noch etwas Subversives: „Ja, ich sage jetzt nichts mehr, hier haben Sie das Sagen. Ich habe die Klappe zu halten, auch wenn Sie später so tun, als sprächen sie in meinem Namen“ oder ähnliches. Das kann auch jemand anders als Maßregelung formulieren. Ist ohnehin eine witzige Idee, wenn einige Zuschauis scheinbar auf der anderen Seite stehen und als Anhängis von Law and Order immer wieder die Allmacht des Gerichts huldigen.

Vernehmung des Angeklagten

Laut StPO soll nun der Angeklagte gefragt werden, was er zum Tatvorwurf zu sagen hat. Für offensiv geführte Prozesse empfiehlt sich das nicht. Jede Aussage zur Sache kann verwendet werden und wer einmal dazu etwas sagt, der kann das Gericht späteres Schweigen negativ auslegen. Außerdem kann nach einem Geständnis die Beweisaufnahme überflüssig werden – und damit die beste Chance vergehen, ein Verfahren zu politisieren und zu gewinnen. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte versuchen oft mit Drohungen oder Angeboten, Aussagen und Geständnisse herauszulocken. Klassisch ist das bei Verfahren, die auf einem Widerspruch gegen Strafbefehl oder Bußgeldbescheid beruhen. Da werden die Angeklagten schon mal zu Beginn gefragt, ob sie den Widerspruch nicht fallenlassen wollen – wegen der sonst zusätzlich entstehenden Gerichtskosten, weil auch höher verurteilt werden könnte usw. Wer den Paragraphen 343 des Strafgesetzbuches über Aussageerpressung liest, kann überlegen, den Prozess durch eine Strafanzeige etwas aufzulockern.

Schadlos wäre, zu Beginn eine rein politische Erklärung, ein Gedicht oder irgend etwas vorzutragen, was keinen direkten Bezug zur angeklagten Tat hat. Das ist eine Frage der Dramaturgie. Nötig ist es nicht, weil alles noch in die Erklärungen nach § 257 StPO eingebracht werden kann, zum Beispiel warum das Verfahren läuft, aus wessen Interessen, mit welchen Erfindungen usw. Das gleich am Anfang zu nennen, kann höchstens sinnvoll sein, wenn nur dann im Prozess Zeugnis dazu befragt werden könnten. Offensive Gerichtsprozesse sind im Prinzip ein Prozess im Prozess: Gericht und Staatsanwaltschaft wollen politisch unerwünschte Personen hinter Gitter bringen – die Angeklagten aber wollen im Prozessverlauf aufdecken, was Polizei und Justiz antreibt, welche Methoden sie benutzen und welche Ziele sie verfolgen.

Der Hauptakt: Beweisaufnahme

Nachdem die Angeklagten fertig sind, beginnt die Zeremonie der Beweisaufnahme. Das ist das Kernstück des Prozesses. Hier werden alle möglichen Beweismittel nacheinander abgeklappert:

- ▶ Vernehmung von Zeugis
- ▶ Inaugenscheinnahme von Beweisstücken (Fotos, Kleidungsstücke, Gutachten, Spuren ...)
- ▶ Verlesung bedeutsamer Schriftstücke
- ▶ Eventuell auch Vernehmung gutachtlich tätiger Personen (Expertis, Psychologis ...)

Welche Beweise geprüft und welche Themen erörtert werden, steuern die Angeklagten mit. Beweisangebote sind das wichtigste Mittel, denn mit jedem Beweismittel sind bestimmte Fragestellungen ver-

bunden. Dabei sollte mensch einiges beachten (Tipps und Beispiele: prozestipps.siehe.website):

- ▶ Die Anträge sollten wegen späterer Berufungs- und Revisionsmöglichkeiten immer schriftlich gestellt werden.
- ▶ Außerdem sollten die Angeklagten einen Durchschlag behalten. Also mit Computer arbeiten und Antrag speichern oder Kamera/Durchschreiber/Kohlepapier mitnehmen für eine Abschrift. Ohnehin: Viel Papier mitnehmen. Im Gerichtssaal wird moderne Technik manchmal untersagt. Vieles bleibt Handarbeit!
- ▶ Für Beweisangebote gibt es eine bestimmte Form. Der Antrag muss zu Beginn eine Tatsachenbehauptung enthalten, also ein Satz „Das und das ist so“. Dann können eine Begründung oder weitere Ausführungen folgen, die bereits viel politisieren können, auch mit Zitaten und Quellen. Notwendig sind ein Satz zur Wichtigkeit für den laufenden Prozess bzw. zu den erwartbaren Ergebnissen („die Beweisaufnahme wir zeigen, dass ...“) und die Liste der Beweismittel. Das können zu verlesende Schriftstücke, einzuholende Gutachten oder zu vernehmende Zeugis sein, immer mit genauer Angabe, wo und wie die zu beschaffen sind. Die Form bedarf der Gewöhnung – vor Gerichten zählt nur Wahr und Falsch, Schwarz oder Weiß. Solch ein Weltbild ist zwar bekloppt, aber das ist für Gerichte noch kein Grund, nicht so zu verfahren. Ein Beweisangebot der Marke „Es könnte auch sein, dass die Sache so und so gewesen ist“ oder „Das kann auch so wahrgenommen werden“ würde als unzulässig zurückgewiesen. Vor Gericht gilt nur binäres Denken. Es geht immer nur um Ja oder Nein, d.h. auch um Sieg oder Niederlage. Kommunikation zwischen Menschen ist nicht vorgesehen, es ist ein verbaler Krieg.
- ▶ Jeder Antrag, der vorgebracht wurde, darf dann veröffentlicht werden mit allen verlesenen Zitaten und Anlagen. Das gilt auch für Aktenbestandteile: Was im Saal verlesen wurde, kann hinterher auch ins Internet oder auf andere Art zugänglich gemacht werden – ein Grund mehr, alles irgendwie Wichtige mündlich vorzubringen.
- ▶ Nicht nötig ist, mit offenen Karten zu spielen. Es ist denkbar, ein Zeugi wegen einer Sache zu laden, aber dann noch überraschend einige andere Fragen zu stellen.

Die Behandlung der Anträge durch die Gerichte ist sehr unterschiedlich. Einige beschließen gleich, andere schieben erst mal alles auf bis kurz vor Ende der Beweisaufnahme. Manchmal werden Beweisangebote sogar vergessen – ein klarer Formfehler. Die Strafprozessordnung nennt Gründe, warum das

Gericht einen Antrag ablehnen kann. Beachtet werden sollte der letzte Fall des Absatzes 3:

§ 244

(3) Ein Beweisangebot ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisangebot nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

„Ohne Bedeutung“ und Wahr-Unterstellung kommen recht häufig vor und können viel helfen. Sie bedeuten, dass der Antrag zwar abgelehnt wird (also z.B. die Zeugis nicht geladen werden), aber taktisch siegt. Damit das auch genutzt werden kann, muss die Tatsachenbehauptung überlegt formuliert sein, so dass sie später genutzt werden kann – denn ab der Als-wahr-Unterstellung muss das, was im Beweisangebot als Tatsachenbehauptung formuliert wurde, als wahr behandelt werden. Ähnliches gilt für „schon erwiesen“. Bei „ohne Bedeutung“ darf die Sache gar nicht mehr verwendet werden. Daran müssen sich alle orientieren – auch das Gericht selbst. Allerdings ist es schon häufiger vorgekommen, dass ein Beweisangebot als wahr unterstellt wurde, aber im Urteil trotzdem das Gegenteil stand. Wer das nicht glaubt, hat Gerichte noch nicht verstanden und glaubt immer noch an den Weihnachtsmann ... äh, die Unabhängigkeit von Gerichten. Jedoch: Ein solcher Umgang mit Beweisangeboten bringt richtig gute Chancen für die Revision. Eine Einschränkung besteht noch, wenn das Gericht sich selbst für schlau hält. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren und nach Strafbefehlen ist das sogar vereinfacht möglich und deshalb ziemlich verbreitet (weitere Gründe für Ablehnungen unter www.prozestipps.de.vu). Eine Beweiserhebung darf nicht abgelehnt werden, weil sie zu spät vorgebracht wurde (§ 246 StPO). Damit ist möglich, Druck für eine Einstellung zu machen, wenn ein Beweisangebot nicht mehr am gleichen Tag verhandelt werden kann. Wichtig ist zudem: Persönliche und unmittelbare Vernehmung sind vorgeschrieben. Niemand muss sich damit zufrieden geben, dass irgendein Zeugi (z.B. Polizisti) behauptet, sie hätte von dem und der gehört (§ 250 StPO).

Der vergessene Paragraph 34 StGB

Für eine offensive Prozessführung bei Handlungen mit politischen Zielen gibt es einen wichtigen Para-

graphen im Strafgesetzbuch, den „Rechtfertigten den Notstand“. Er sagt, zusammengefasst, dass mensch Straftaten begehen darf, wenn dadurch ein wichtigeres Rechtsgut (Leben, Gesundheit, Umwelt, Frieden ...) geschützt werden soll und kann, und es keine milderen Mittel gab. Um das zu beweisen, müssen passende Beweisanträge gestellt werden, z.B. um eine Gefahr zu belegen, um das eigene Handeln als passend zu beschreiben, um das Versagen staatlicher Stellen nachzuweisen und vieles mehr. Im letzten großen Prozess um die Zerstörung von Genversuchsfeldern wurde ein Verfahren am Landgericht Magdeburg eingestellt, weil das Gericht Angst hatte, dass zuviel unangenehmes Wissen ans Tageslicht käme.

Pausen für sich und das Publikum

Von Seiten des Publikums sind während der Verhandlung nur wenige Handlungen möglich ohne die Gefahr des Hinauswerfens – was aber auch gewollt oder kalkuliert sein kann. Um das Aktionspotential zu erhöhen, sind Pausen für Angeklagte und Publikum gleichermaßen wichtig: Pausen können nicht nur Erholung bieten und Platz für wichtige Rückklärungen schaffen, sondern auch wichtige Aktionsflächen für die Menschen im Publikum. Was die im laufenden Prozess tun, kann sehr schnell mit drakonischen Strafen gestoppt werden. Wer aber nicht nur (wie leider in „linken“ Zusammenhängen oft üblich) als Konsument und ohnmachts-orientierte Zugucki da ist, sondern ständig nach Möglichkeiten der Intervention sucht, wird bemerken, wie genial Pausen sind. Darin lassen sich Reden halten, Theater spielen, Lieder singen, aber auch Pressearbeit machen, den Gerichtsvorplatz mit Kreide vollmalen und vieles mehr (siehe die Tipps im Direct-Action-Reader (Bestell- und Downloadseite: aktionsversand.siehe.website und direct-action.siehe.website).

- ▶ Besonders spannend sind die Anfangs- und Endphase der Pausen. Direkt nach Beginn einer Pause oder vor Verkündung, dass es weitergeht ist, sind Richti und Staatsanwaltschaft im Saal – und alle anderen auch. Was hier passiert, geschieht zwar formal außerhalb der Sitzung, aber trotzdem gegenüber allen, die sonst dabei sind. Wer sich also mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anlegen bzw. kritisch über diese diskutieren will, wenn sie noch da sind, sollte diese Sekunden nutzen. Oft reagieren die Angesprochenen – eine wichtige politische Vermittlung.
- ▶ Pausen können aus allen möglichen Gründen beantragt werden: Erschöpfung, einen Antrag formulieren, eine Erklärung vorbereiten, pissen gehen, was trinken wollen, in die Akten sehen

wollen, was Rechtliches nachgucken ... wenn das Publikum was vorhat, kann es dem Angeklagten stecken, wann eine Pause sinnvoll ist. Pressearbeit, Aktionen vor der Tür des Gerichts – all das braucht Pausen. Letztlich hat das Gericht keine Chance. Lehnt es die Pause ab, fordert man einen Gerichtsbeschluss dazu. Oder beantragt zum Verfassen eines schriftlichen Antrags auf Pause eine Pause ... lehnt das Gericht erneut ab, macht es möglicherweise nachweisbare Verfahrensfehler, die ein Revisionsgrund sein können.

- ▶ Wenn mehr nötig ist als eine Pause, kann eine Unterbrechung beantragt werden. Die bedeutet, dass das Verfahren z.B. für den laufenden Tag unterbrochen wird und erst an einem anderen fortgesetzt wird. Typisch ist das, wenn neue Gesichtspunkte, Akten oder Zeugis auftauchen und sich Gericht, Staatsanwaltschaft und/oder Angeklagte erstmal einarbeiten müssen. Erschöpfung, Krankheit und anderes können ebenfalls dazu führen. Die Unterbrechung muss beantragt werden, das Gericht beschließt dazu.
- ▶ Deutlich weitergehend ist der Aussetzungsantrag. Der zielt darauf ab, das Verfahren platzen zu lassen. Es muss dann neu begonnen werden. Typisch ist das bei einem Befangenheitsantrag, der durchgeht, denn alle Richtis müssen ja von Beginn an dabei gewesen sein. Fliegt eine Person aus diesem erlauchten Kreis raus, muss von vorne angefangen werden.
- ▶ Bei einem mehrtägigen Prozess spricht das Gericht oft für mehrere neue Termine eine Ladung aus – meist mündlich zum Ende des vorhergehenden Prozesstages. Kommt es zu einem neuen Verfahren z.B. nach einer Aussetzung, kann auf die Einhaltung von Fristen bestanden werden, so dass nicht sofort das neue Verfahren losgehen kann.

Pausen können also dem Angeklagten helfen und Möglichkeiten für Aktionen aus dem Publikum bieten. Sie haben aber noch eine dritte Funktion. In der Pause können nämlich auch Richtis und Staatsanwälti die Köpfe zusammenstecken und beraten. Viele Einstellungen von Verfahren folgen auf Pausen, wenn die Genannten entdecken, dass beide keine Lust mehr auf eine Weiterführung der unangenehmen Zeugbefragungen oder ständig neue Beweisanträge haben.

Für alle, die aus dem Publikum heraus aktiv sind, ist noch ein Rechtshinweis wichtig: Sollte das Gericht bei Störungen oder „Ungebühr“ (wie Gerichte es nennen, wenn ihnen etwas nicht passt) nicht nur mit Ermahnung oder Rauswurf aus dem Saal reagieren, sondern Ordnungsgelder oder gar -strafen (ein paar Tage Disziplinierungsknast) verhängen,

ist es wichtig, darauf nicht einzugehen. Besser ist, einfach mit der Aktion weiterzumachen oder jemand anders, die/der z.B. hinter dem Betroffenen sitzt, mischt sich ein: „Ich hab doch gar nichts gemacht!“ Dadurch wird die Aktion verwirrt und die Richtin vergisst entweder ganz, eine Sanktion zu verhängen, oder zumindest die Anhörung des Betroffenen. Ordnungsgeld oder -strafe aber sind nur dann rechtmäßig. Daher: Nicht drauf eingehen, damit die Anhörung vergessen wird, und dann später darauf die Beschwerde aufbauen.

Die Einstellung durchsetzen

In politisch motivierten Verfahren ist ein Freispruch kaum zu erreichen, weil Interessen hinter der Anklage stehen. Für diese wäre ein Freispruch problematisch, weil das den Anschein erweckt oder sogar formal beweist, dass sie im Unrecht waren. Daher ist die Einstellung, mit oder ohne Auflagen, das übliche Ende eines politisch motivierten Prozesses, bei dem eine Verurteilung nicht mehr zu erreichen oder zu mühselig wäre. Offensive Prozessführung kann genau dies erreichen. Wenn Zeugis, die eigentlich auf der Anklageseite stehen müssten (z.B. Polizeibeamtis, Behördenmitarbeitis, Hausbesitzis, Geldföbetreibis usw.), vor Gericht lügen oder peinliche Aussagen machen, wenn skandalöse Akten zum Vorschein kommen oder miese Tricks der Repressionsbehörden aufgedeckt werden, dann kann die Einstellung der Schadensbegrenzung dienen.

Nachhilfe für solch eine Einstellung geben Anträge, die nicht einfach als „gehört nicht zur Sache“ oder „kann als wahr unterstellt werden“ vom Tisch gefegt werden, kurz vor Ende eines Verhandlungstages oder des festgesetzten Zeitraumes für diesen Prozess. Wenn der Feierabend oder der nächste Prozess im gleichen Raum nahen, ist es Zeit für einen guten Beweis Antrag, für den ein Zeugi geladen werden müsste, die leider so schnell nicht verfügbar ist. Dann müsste ein weiterer Verhandlungstag folgen – aber das ist aufwändig. Auch Richtis trinken lieber Kaffee ...

Ein weiterer Vorteil für Einstellungen ist, dass die Staatsanwaltschaft dagegen kein Rechtsmittel hat. Eine Einstellung auf Staatskosten kann ohnehin der größere Sieg sein, weil er dokumentiert: Die haben keine Lust mehr.

- Infos zu Protokollen, Mitschriften und Tonaufnahmen auf [prozestipps.siehe.website](#).

Wenn das **Ende** naht ...

Irgendwann neigt sich die Beweiserhebung trotz allem dem Ende entgegen. Das Gericht schließt dann

die Beweiserhebung. Spätestens jetzt muss es zu allen Beweis Anträgen Entscheidungen treffen, da das noch zur Beweiserhebung gehört. Diesen Moment sollte mensch nicht verpassen – nicht dass mensch noch ein paar gute Beweis Anträge vorbereitet hat, aber plötzlich die Beweiserhebung geschlossen ist. In der Tat machen viele Richtin das ganz schnell und unauffällig, weil sie wissen: Ist die Beweisaufnahme erst mal zu Ende, ist auch der Prozess kurz vor dem Abschluss. Am besten: Erst mal eine Pause beantragen und beraten, ob noch was geht. Beweis Anträge sind auch nach der Beweisaufnahme möglich, z.B. eingebunden ins Plädoyer. Dann muss die Beweisaufnahme kurz wieder eröffnet und zum Antrag ein Beschluss gefasst werden.

Reden, wie einem *r der Schnabel gewachsen ist: Plädoyers

Nach der Beweiserhebung wird oft noch etwas über die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten geredet, wie viel Geld sie verdienen und vor allem, welche Vorstrafen sie haben. Hierzu muss nichts gesagt werden. Danach kommen die Plädoyers. In der ersten Instanz zuerst die Staatsanwaltschaft, dann die Verteidigung. In der Berufung ist es umgekehrt, also erst die Angeklagten und/oder Verteidigung. Jede Angeklagte hat das Recht, ein Plädoyer zu machen.

Die Plädoyers sind die klassischen langen Vorträge, warum (so meist die Staatsanwaltschaft) eini Täti überführt sein soll, oder warum (so die Verteidigung) das genau nicht der Fall ist oder zumindest mildernde Umstände geltend zu machen sind. Allerdings gibt es keine Formvorschrift für ein Plädoyer. Es können sowohl Bewertungen der Ergebnisse aus der Beweisaufnahme als auch politische Positionen, Angriffe gegen die hinter der Anklage stehenden Kreise u.ä. benannt werden. Eine Höchstdauer für Plädoyers existiert ebenfalls nicht. Mensch kann mehrere Stunden oder Tage Argumente, Zitate, Lesungen usw. aneinander bauen. Ob das schlau ist, muss für den Einzelfall geschaut werden. Auf jeden Fall: Wer eini Verteidigi hat, kann trotzdem auch selbst plädieren. Eine passende Arbeitsteilung mit dem Verteidigi kann z.B. sein, dass letztere die formalen Aspekte, die Angeklagte mehr die politischen Punkte benennt.

Letztes Wort

Der § 258 StPO weist noch eine Besonderheit auf: Das letzte Wort. Es gebührt immer dem Angeklagten. Das bietet sehr interessante Möglichkeiten. Zum einen kann das zu Sagende zwischen Plädoyer und letztem Wort aufgeteilt werden. Dramaturgisch gelungen ist eine Zuspitzung – das letzte Wort kann alles enthalten, auch scharfe Zitate, vor-

gelesen aus Romanen oder Studien, Songs oder Redemanuskripten. Außerdem bildet der konkrete Rahmen eine hervorragende Plattform für Aktionen, Inszenierungen usw. Denn: Das letzte Wort ist das, was es wörtlich aussagt. Es ist für ein Gericht äußerst schwierig, während des letzten Wortes einzugreifen, das Publikum zu beschimpfen, Leute aus dem Saal zu werfen oder auch den Angeklagten, der gerade das letzte Wort spricht, zu unterbrechen. Denn wenn sich der Angeklagte dann hinsetzt und nichts mehr sagt, hatte er nicht das letzte Wort. Eigentlich ein Rechtsfehler – Prozess wiederholen, wenn er deshalb in der Revision gekippt werden kann.

Leider ist das nicht immer möglich, denn die Wahrheit definiert das Gericht. Wenn es ins Protokoll schreibt, dass der Angeklagte nicht unterbrochen wurde, dann WAR DAS SO. Ein Revisionsgericht überprüft grundsätzlich die Angaben von Richtig und des Protokolls nicht. Sie sind wahr.

Dennoch: Das letzte Wort ist ein starkes, kämpferisches Moment. Es kann das Finale einer offensiven Prozessführung sein, z.B. mit einem Antrag des Angeklagten, der Urteilsverkündung „im Namen des Volkes“ aus Protest gegen diese Huldigung der Volksidee und der Absurdität, dass eine Person ihre Privatmeinung als Volksmeinung bezeichnet, nicht beiwohnen zu wollen. Nach entsprechender Begründung packt der Angeklagte die Sachen und geht. Das wird zugelassen oder durch Wachtmeister verhindert – so oder so eine interessante Ausgangslage für theatrale Vermittlungen (geht nicht bei Strafbefehlsverfahren, weil der Widerspruch dann verworfen werden kann).

Nichts geht mehr: Das Urteil

Wenn alle Aktionen und offensive Prozessführung nicht genutzt haben, fällt am Ende dennoch ein Urteil. Es bildet den Abschluss und traurigen Höhepunkt jedes zuende geführten Prozesses. Es ist der bedeutendste Akt der Herstellung von Objektivität und Wahrheit, der religiöse Kernakt in der Vollziehung von Rechtsstaats-Liturgie. Für Aktionen ist der letzte Zeitpunkt gekommen – und einer der wichtigsten, denn hier werden die sakrale Ordnung, die antiemanzipatorische Logik von Mobiliar, Sprache und dem unterwürfigen Aufstehen aller (selbst bei ihrer Bestrafung!) auf die Spitze getrieben. Zudem kann eine Aktion nun niemandem mehr schaden, denn das Urteil steht fest. Niemand verpasst etwas beim Rauswurf, denn es folgt nur noch die Urteilsverlesung – und das kommt auch schriftlich. Da das Urteil zum Prozess dazu gehört, kann es für Berufung oder Revision sogar von Vorteil sein, nun das Gericht zu unüberlegten Handlungen, z.B. der Räumung des gesamten Saales zu provozieren, damit solches dann für

eine Revision genutzt werden kann. Für den Angeklagten ergibt sich auch ein Vorteil, bei der Verkündung nicht mehr anwesend zu sein – denn dann läuft die Frist für Berufung oder Revision erst ab Zustellung des schriftlichen Urteils (nicht bei Strafbefehl oder Berufung, siehe oben).

Im Namen des Volkes

Am Beginn des Urteils stehen die Worte, die den anti-emanzipatorischen Gehalt von Gerichtsprozessen und Rechtsstaat am deutlichsten machen: „Im Namen des Volkes“ (§ 268 StPO). Das ist aus vielerlei Hinsicht eine üble Bevormundung:

- ▶ Das „Volk“ ist bereits als solches ein anti-emanzipatorisches Konstrukt. Es gibt keine Völker. Sie werden durch Setzungen von oben erfunden, begleitet von einer – sich dann aber auch selbsttragenden – Propaganda des „Wir“ und des ausgrenzenden „Ihr“ bzw. „die Anderen“ oder „das Fremde“. Es entsteht eine meist sehr unscharf umrissene Masse von Menschen als gefühlte, d.h. Schein-Einheit. Die meisten Menschen eines „Volkes“ kennen sich nicht und wären auch nie auf die Idee gekommen, miteinander eine Einheit zu bilden. Insofern ist schon die Benennung, dass es ein Volk überhaupt gibt, eine anti-emanzipatorische, d.h. die Selbstbestimmung brechende Behauptung.
- ▶ Im Namen des Volkes zu sprechen ist dann eine brutale Vereinnahmung der Menschen, die erst zum Volk konstruiert wurden, d.h. in dieses ohne jegliche Befragung hineingepresst wurden, und in deren Namen dann auch noch Einzelne zu sprechen meinen.
- ▶ Im Gericht wird diese Logik noch einmal gesteigert. Das Volk, das es gar nicht gibt, aber geerdet und erschaffen wird, wären z.B. auch die im Zuschauerraum oder auf der Angeklagtenbank sitzenden Menschen. Die Institution, die häufig Menschen kaltschnäuzig in Knäste abschiebt, erdreistet sich, auch noch im Namen der Angeklagten zu sprechen, deren soziales Leben es mit dem Urteil ruinieren kann und oft wird. Ebenso spricht es im Namen der Menschen im Zuschauerraum, die aber während des Prozesses zum Schweigen verdammt und in krasse Regeln gepresst werden. Machen sie trotzdem den Mund auf, fliegen sie raus – das sog. Volk wird mundtot gemacht, um ungestörter in seinem Namen reden zu können.
- ▶ Auch der Blick in die Geschichte ist belastend: Die ausgeprägteste Form der Logik, dass Gerichte das Sprachrohr des Volkes sind, haben die Nazis mit ihren Volksgerichtshöfen geschaffen. Die Grundlogik ist, wenn auch nicht in dieser Ausprägung, unverändert vorhanden.

Weil die Urteilsverkündung die krasseste Form anti-emanzipatorischen Denkens ist und gleichzeitig nichts mehr zu verlieren ist, können hier Aktionen gut ansetzen. Beispiele, teilweise schon mal praktisch angewendet, sind:

- ▶ In einem Prozess in Gießen blieben die Angeklagten der Urteilsverkündung aus Protest ganz fern. Einer von ihnen wurde dann von der Polizei zwangsvorgeführt. Vor Gericht kündigte er an, den Spruch „Im Namen des Volkes“ nicht widerstandslos hinzunehmen. Er begründete das wie oben beschrieben und beantragte, den Gerichtssaal wieder verlassen zu dürfen. Schließlich genehmigte die Vorsitzende Richterin ihm, während dieser Passage die Ohren zuzuhalten. So geschah es. Das verhinderte das Urteil nicht, aber war eine auffällige Demonstration per Debatte um die vier Worte ...
- ▶ Natürlich ist auch eine Aktion dagegen möglich. Ein etwaiges Verfahren dürfte jedenfalls spannend werden, wenn jemand angeklagt ist, dass er sich beschwert hat, wenn ungefragt oder sogar gegen seinen Willen in seinem Namen geredet wird.
- ▶ T-Shirt, Transparente, gerufene Parolen der Marke „Not in my name“.
- ▶ Was oft auch schon wirkt: Nicht aufstehen. Das Gericht wird eini dann auffordern, aufzustehen – auch die liberalsten Richter*innen können es nicht ab, wenn beim Urteil nicht andächtig gestanden wird. Die Aufforderung ist genau das Gewollte: Erklären, warum mensch es nicht tut (eben obige oder andere Gründe) – und zwar unabhängig vom Urteil, also ob Schuld- oder Freispruch. Denn für die Logik des „Im Namen des Volkes“ ist das völlig egal.
- ▶ Oder sanfter: Nach Aufforderung doch aufstehen mit Worten wie „Wenn es der Wahrheitsfindung dient“ – oder stehen, aber umdrehen.
- ▶ Lieder singen zum Thema, Theatereinlagen wie Mars-TV.
- ▶ Konfetti, Böller, Party, Tanzen statt Gehorsam ... und im Zweifel räumen lassen, dabei weiter tanzen u.ä. und mit Rufen der Art „Tragt uns raus, das hier ist eh nicht unsere Welt“, „Macht euren Herrschaftsscheiß alleine“ oder „Buntes Leben statt ...“ die Machtdemonstration des autoritären Staates noch karikieren.

Ein paar Gedanken zum Publikum

Ein abschließendes Wort noch zum Verhältnis Publikum – Angeklagte. Natürlich geht es nicht, Aktionen zu machen, wenn die Angeklagten explizit dagegen sind – Ausnahmen können Cops oder Nazis sein. Auch da muss gut überlegt werden, sonst

kommen Rechte oder Uniformierte zu Daten über Akteure. Denkbar ist (wenn die Angeklagten Schiss haben), abzusprechen, dass die Angeklagten selbst das Gericht mit der Bitte um Ruhe unterstützen, aber das Publikum sich nicht dran hält. Dann ist der Angeklagte selbst nicht in der Schusslinie – ähnlich wie bei Demoleitungen, die ja Polizeibefehle durchsetzen müssen. Da hilft es, wenn sich einfach niemand dran hält.

Viele, auch „linke“ Antirepressionsgruppen empfehlen, keine Aktionen zu machen, weil das den Angeklagten schaden würde. Diese Angstmacherei geben viele Angeklagte an ihr Umfeld weiter. Es gibt jedoch nichts, nach dem vorhersehbar wäre, wie ein Gericht auf Aktionen reagiert. Es sind schon Verfahren eingestellt worden nach direkten Störungen – umgekehrt gab es aber auch besonders harte Urteile, weil Widerspruch als mangelnde Einsicht gewertet wurde oder Richter*innen ein Exempel statuieren wollten. Die Zahl der Einstellungen nach offensiver Gegenwehr überwiegt inzwischen deutlich, spätestens in der zweiten Instanz. Für den Einzelfall sagt das aber wenig aus. Das bedeutet: Steht eine Verurteilung schon vorher fest, geht es in der Verhandlung nur noch um die Höhe z.B. von Tagesstrafen. Die Einstellung durch anstrengende Prozesstage wäre die einzige Chance.

Grund für Aktionen im Gerichtssaal ist aber nicht nur der wenig kalkulierbare Schutz angeklagter Personen. Dafür können sie aber auch helfen. Applaus für politische Erklärungen, Kritik dort, wo Angeklagtenrechte beschnitten werden oder Einmischung bei offensichtlichen Verfahrenstricks oder skandalösen ZeugInnenaussagen können die Nerven der Angeklagten entlasten. Darüber hinaus geht es vor allem um die Politisierung des Prozesses. Entsteht dadurch öffentliche Aufmerksamkeit, kann das auch im Prozess helfen – muss aber nicht. Letztlich ist es die Frage, ob man Repression selbst zur politischen Aktion macht oder sich den Spielregeln unterwirft. Letzteres ist wenig emanzipatorisch. Aber zur Zeit ist es in „linken“ Bewegungen üblich, sich selbst als revolutionär zu feiern, aber in der Praxis die Spielregeln der Herrschenden zu übernehmen: Protest nach Demonstrationsrecht, Beteiligung nach parlamentarischen Regeln, eigene Zentren mit Hausrecht ... da passt ein Gerichtsprozess mit Unterwerfung unter die absurden Regeln und freiwillige Abtretung aller Handlungsbefugnisse an die, die per Robe ihre

herausgehobene Stellung dokumentieren und mit dem Reden für andere auch noch Geld verdienen (das gilt ja auch für Rechtsanwältis), nur zu gut.



Nach dem Prozess ?

Nach der ersten Instanz sind Berufung (Wiederholung des ganzen Verfahrens) und Revision (Rechtsfehlerüberprüfung) möglich, nach der zweiten Instanz nur noch das letztere. Dann ist Schluss und gegen den Knast hilft nur noch Flucht oder eine erfolgreiche, politische Aktion gegen Knäste insge-

samt ... leider z.Zt. wohl unwahrscheinlich. Bei Berufung und Revision sind enge Fristen zu beachten – für RechtsanwältInnen Alltag, für die Angeklagten aber wichtig, das nicht zu übersehen.

- Direct-Action-Heftchen zu Festnahmen, Begegnungen mit der Polizei usw. Bestellseite unter aktionsversand.siehe.website.

Tipps zu Prozessen, Akteneinsicht, Verfassungsbeschwerde und mehr:

prozesstipps.siehe.website

Bücher zu Widerstand & Vision



Jörg Bergstedt
Demokratie
Die Herrschaft des Volkes. Eine Abrechnung

9 quadratische Büchlein zu Politik-Theorie je 3,- €
Theorie, Analyse, kritische Hintergründe, konkrete Utopien füllen die kompakt geschriebenen Bände. Themen: Demokratiekritik ++ Herrschaft ++ Gelangen (Knastkritik) ++ Gewalt ++ Offene Räume ++ Gentechnik und Macht ++ Macht und Umwelt ++ Kritik an vereinfachten Welterklärungen ++ Konsumkritik-Kritik. 56. 64 oder 72 S. Ab 3 St. 2,50 € ab 10 St. 2,- €.

Den Kopf entlasten?
Kochbuch
Sag... Vernehmungsanhörungen? Wählerkommissionen? Wie beschreiben und und was ist von ihnen zu halten?
Festschrift
Kochbuch

Demokratie. 14 €
Die Herrschaft des Volkes. Eine Abrechnung
Demokratie ist zur Zeit das Lieblingsthema fast aller politischen Klassen, Strömungen, Parteien, sozialen Bewegungen und internationaler Politik. Mit seinem Buch will der Autor Keile in die Harmonie treiben: Ist Herrschaft des Volkes wirklich etwas so Gutes? 208 S.

Widerstand und Vision
Jörg Bergstedt
Reich oder rechts?

Reich oder rechts 22,80 €
Umweltgruppen und NGOs im Filz mit Staat, Markt und rechter Ideologie: Wer vertritt welche Konzepte, erhält welche Gelder? Wo sitzen Parteileute in Gremien, wie werden Entscheidungen durchgesetzt? Wo sind Schnittstellen zu rechten oder esoterischen Gruppen? A5, 300 S. Ab 3 St.: 18 €, ab 10 St. 15 €.

Nachhaltig, modern, staats-treu?
Jörg Bergstedt
ATTAR

Nachhaltig, modern, staats-treu? 14,- €
Staats- und Marktorientierung aktueller Konzepte von Agenda 21 bis Tobin Tax.: Eine schonungslose Kritik von NGOs bis linksradikalen Positionen. A5, 220 S. Ab 3 St.: 11 €, ab 10 St. 9 €.

Monsanto auf Deutsch
Jahrbuch der Agro-Gen-Technik zwischen Firmen, Behörden, Lobbyverbänden, Forschung und Parteien. Dazu Kapitel über die Koexistenz-Lüge, Propaganda und Repression.
Ab 3 St.: 12 €
ab 10 St. 10 €

Monsanto auf Deutsch 18 €
Die Enzyklopädie der Seilschaften in der Agro-Gentechnik: Behörden, Firmen, Lobbyverbände, Forschung und Parteien. Dazu Kapitel über die Koexistenz-Lüge, Propaganda und Repression.
Ab 3 St.: 12 €
ab 10 St. 10 €

Strafe
Interviews
Recht auf Gewalt
Krank
Allerlei

Tatort Gutfleischstraße
Jörg Bergstedt
Die fieser Tricks von Polizei und Justiz

aktionsversand.siehe.website

STRAFANSTALT

Autonomie und Kooperation
Gedanken zu Plauer und Straß

Die Aliens sind unter uns
Herrschaft und Interessen in demokratischen Zentren
Christoph Spitz

Anarchie.
Krause, Kopf und Krampf in der letzten Anarchisten
Jörg Bergstedt

Strafe – Recht auf Gewalt 4,- €
Ein aufreißendes Buch mit Texten und Thesen zur Kritik an Strafe sowie mehreren Interviews mit RechtsanwältInnen, RichterInnen, Gefangenen und Knast-Kritikern. Ab 3 St.: 3 €, ab 10 Stück 2,50 €.

Strafanstalt. Einblicke in den Knast: Fotos und Texte, die hinter den Mauern entstanden sind und den Alltag dort zeigen. Umrahmt von Texten zu Kritik an Strafe und Alternativen. 110 S., Großformat, 14 €.

Tatort Gutfleischstraße. Sammlung beeindruckender Blicke hinter die Kulissen von Polizei und Justiz: Fälschungen, Fehlurteile, Rechtsbeugung, Gewalt und viele fiese Tricks. 196 S., Großformat, 18 €.

Freie Menschen in freien Vereinbarungen
Standaufnahme im deutschsprachigen Raum. 408 S., 6 €

Freie Menschen in freien Vereinbarungen

Freie Menschen in freien Vereinbarungen
Standaufnahme im deutschsprachigen Raum. 408 S., 6 €

Antirepression im Internet

Antirepression: www.antirepression.siehe.website
 Prozesstipps: www.prozesstipps.siehe.website
 Alternativen zu Strafe: welt-ohne-straefe.siehe.website
 Kreativer Widerstand:
direct-action.siehe.website

Knast

Anti-Knastseite:
knast.siehe.website

Materialien

Reader „Antirepression“ und „Direct Action“: Grundlagen, Rechtstipps, Aktionsideen, Beispiele und viele konkrete Ratschläge für bunte Widerständigkeit und kreativen Umgang mit Polizei und Justiz. A4 mit 72 Seiten. Je 6 €.

Rundum-Paket für politisch Aktive mit 3 Readern plus 3 CDs zu „Direct Action“, „Antirepression“ und „Hierarchieabbau in Gruppen“ ... 20 €!

Direkte Aktion/Blockadefibel
 Kleines Heftchen mit vielen konkreten Tipps für Lock-ons, Klettern, Festketten und mehr. A5, 2 €.

Upps ... ein Genfeld. was jetzt? Tipps zur Recherche und zur Gegenwehr. A5, 20 Seiten, 1 €.

Kreative Antirepression: Ein Heftchen wie dieses, aber mit Tipps und Tricks zu subversiver Gesprächsführung bei Festnahmen, Personalienkontrollen, vor Gericht sowie Aktionstipps und mehr. 16 Seiten, 1 €.

Kreativ demonstrieren: Broschüre mit Aktions- und Orgatipps für Demos, die mehr sind als Latschen. Mit vielen Beispielen. 16 Seiten, 1 €.

Die Mischung macht's!
 Broschüre zur Einführung in Direct-Action.
 Beispiele und Tipps.
 16 Seiten, 1 €.

Mehr A5-Hefte: Kreative Antirepression, Achtung!Polizei! Aneignung jetzt!, Kreativ demonstrieren, Widerstand im Alltag, Geschlechterverhältnisse, Der Ton macht die Aktion, Wahlen stören. Je 1 €.

Im Namen des Flummiballs:
 Büchlein mit Absurditäten aus der Willkür der Justiz. 72 S., 3 €



Inhaltsverzeichnis

Was soll Strafe? 2
 Ziele offensiver Prozessführung

Beispiele: 3
 Kreative Gerichtsprozesse in Marburg (29.4.2002) und Hanau

Tipps für Angeklagte 8
 und ZuschauerInnen

- ▶ Vor dem Prozess ... 8
- ▶ Auftakt: Formalie und Anklage
- ▶ Hauptakt: Beweisaufnahme
- ▶ Ende: Plädoyers und Urteil ... 17
- ▶ Nach dem Prozess ... 19

Internetseiten, Inhalt 20

Kontakt

k.o.b.r.a. antirepressionsplattform
 c/o Projektwerkstatt
 Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

www.projektwerkstatt.de
 Einstieg zu über 12.000 Seiten!

Netz gegenseitiger Unterstützung
 laienverteidigung.siehe.website



Talort
Gutfleischstraße
 Die fressen Tricks von Polizei und Justiz

Fiese Tricks von Polizei und Justiz Die Ton-Bilder-Schau!

Habt Ihr Lust, in Eurer Stadt/Region eine Infoveranstaltung über die Tricks von Polizei und Justiz zu organisieren? Wir kommen dann gerne mit unserem Material vorbei (www.fiese-tricks.siehe.website). Oder Workshops, Trainings ...? (www.vortragsangebote.siehe.website)

Alle Materialien zu bekommen in der Projektwerkstatt und auf www.aktionsversand.siehe.website.

Provoziert! Provokante Aktionen und ihre Bedeutung für den politischen Protest 19,- €
 Was zeichnet wirksame politische Aktionen aus? An historischen und aktuellen Beispielen zeigt der Autor, dass insbesondere spektakuläre Elemente und klare Inhalte Wirkung erzeugen können. Das Buch ist kritische Analyse, Anregung und Aufruf zugleich. 153 S.